

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Maschinenbau

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Informatik



Studienordnung für den Studiengang **Lehramt an berufsbildenden Schulen**

vom 21. Mai 2003

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil A

Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen.....	4
§ 3	Regelstudienzeit und Fächerkombinationen	4
§ 4	Studienbeginn	5
§ 5	Studienziele und Studieninhalte	5
§ 6	Leistungsnachweise, Studiennachweise/ Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen.....	6
§ 7	Gliederung des Studiums	7
§ 8	Studienberatung	8
§ 9	Nachteilsausgleich	8
§ 10	Übergangsbestimmungen	8
§ 11	In-Kraft-Treten; Veröffentlichung	9

Teil B

Studienordnungen zu den am Lehramt für berufsbildenden Schulen beteiligten Fächern

I	Berufspädagogik	10
II	Bautechnik.....	14
III	Elektrotechnik	18
IV	Metalltechnik	22
V	Wirtschaft und Verwaltung.....	26
VI	Deutsch	30
VII	Englisch.....	34
VIII	Ethik	39
IX	Informatik.....	43
X	Mathematik	47
XI	Physik.....	51
XII	Russisch	55
XIII	Sozialkunde	61
XIV	Sport.....	66

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), geändert durch die Zweite Verordnung vom 15. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Aufbau des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen und Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind mindestens 52 Wochen Berufspraktikum nachzuweisen. Näheres, u.a. auch die Anerkennung einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung und die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten, regelt die gültige Praktikumsordnung für das Berufspraktikum im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. 12 Wochen des Berufspraktikums sollten in der Regel bereits vor Studienbeginn abgeleistet worden sein, sofern keine anrechenbaren Praktikumszeiten nachgewiesen werden können.
- (3) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

§ 3

Regelstudienzeit und Fächerkombinationen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Staatsprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Durch Auslandssemester, für die Studierende beurlaubt werden, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- (3) Das Studium in der beruflichen Fachrichtung ist kombinierbar mit folgenden an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächern (Zweifächern):
Deutsch, Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik, Physik, Russisch, Sozialkunde, Sport.

§ 4

Studienbeginn

- (1) Das Lehramtsstudium kann für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik in der Regel nur im Wintersemester und für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) In Ausnahmefällen sollte die Studienberatung des Institutes für Berufs- und Betriebspädagogik konsultiert werden. Ein epochalisierendes Studieren, d.h. eine zeitweise Konzentration auf die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach oder die Berufspädagogik ist zulässig.

§ 5

Studienziele und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsstudium in Magdeburg versteht sich als der erste grundlegende Schritt zur Entwicklung berufs- und wirtschaftspädagogischer Professionalität. Diese erstreckt sich auf Lehrtätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowohl im System der öffentlichen berufsbildenden Schulen als auch in Bildungseinrichtungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen. Sie bezieht darüber hinaus auch Tätigkeiten in der Bildungsberatung, -organisation sowie der Entwicklung von Lehr-/Lernmedien mit ein.

Das Studium ist daraufhin angelegt, daß die zukünftig Lehrenden mit ihrem Abschluss darauf vorbereitet sind, sich im staatlichen Vorbereitungsdienst oder an anderer Stelle für die konkreten Anforderungen einer sie beschäftigenden Lehrinstitution weiter zu qualifizieren und sich auch in späteren Berufsphasen mit neuen Anforderungen produktiv auseinandersetzen zu können.

- (2) Das Studium setzt sich aus mehreren Studienanteilen zusammen; deren Gesamtvolumen beträgt 160 Semesterwochenstunden. Das Studium führt zur Erlangung von 240 Leistungspunkten (Credit-Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

Davon entfallen in der Regel:

- auf die berufliche Fachrichtung 80 SWS/120 Credit-Points (incl. mindestens 10 SWS/15-20 Credit-Points für die Fachdidaktik),
 - auf das Unterrichtsfach 50 SWS/75 Credit-Points (incl. mindestens 6 SWS/15 Credit-Points für die Fachdidaktik),
 - auf das Studium in Berufspädagogik 30 SWS/45 Credit-Points (incl. kommunikationspraktischer/-technologischer Grundkurs 2 SWS/3 Credit-Points).
- (3) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium umfaßt i.d.R. im Hauptstudium jeweils einen schulpraktischen Anteil (Schulpraktische Studien) im Anforderungsumfang von 4 SWS/6 Credit-Points in der beruflichen Fachrichtung und 2 SWS/3 Credit-Points im Unterrichtsfach. Das Studium in Berufspädagogik umfaßt ein Orientierungspraktikum mit einem Anforderungsumfang von 4 SWS/6 Credit-Points. Dieses muss im Grundstudium als Blockpraktikum (Dauer 4 Wochen) absolviert werden.
 - (4) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung oder in Berufspädagogik anzufertigen (in die berufspädagogische oder fachwissenschaftliche Aufgabenstellung können fachdidaktische Fragestellungen einbezogen werden). Sie ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung.

- (5) Das Studium der Fächer und ihrer Didaktik dient dazu, die zukünftig Lehrenden zu befähigen, die Grundstruktur des von ihm oder ihr studierten Faches in dessen jeweiligem Zugang zur Welt so zu durchschauen, daß er oder sie in der Lage ist, diese Welt Lernenden zu erschließen und zugänglich zu machen. Die Befähigung zur Erfassung von Grundstrukturen und Fragestellungen sowie Lösungspotentialen einer Wissenschaft ist zentrale Aufgabe der fachwissenschaftlichen Studienanteile. Das fachdidaktische Lehrangebot dient der adressatengerechten Erschließung und Vermittlung an die Lernenden.
- Die Schulpraktika sollen es Studierenden erlauben, ihre Fähigkeiten zur lerntüchtigen Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens zu erproben. Sie schaffen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der bei den Studierenden sich zeigenden Stärken und für die Bearbeitung der möglichen Schwächen.
- Das Studium der Berufspädagogik sowie das Orientierungspraktikum im Grundstudium dienen wesentlich dazu, die angestrebte Berufsrolle als Lehrender/Lehrende in ihren Anforderungen und deren Bearbeitungsmöglichkeiten deutlich werden zu lassen. In diesem Teil des Studiums geht es auch um die Vorbereitung auf eine engagierte und professionelle Mitwirkung an der Entwicklung von Bildungseinrichtungen.
- (6) Neben der Wissensaneignung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist ein intensives Eigenstudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.
- (7) Die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.
- (8) Zusätzlich werden die Auseinandersetzung mit historischen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen im Rahmen des Studiums, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen des "studium generale", sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

§ 6

Leistungsnachweise/Studiennachweise/Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen

- (1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung der/des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grund- und Hauptstudiums.
- Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen.
- (2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen und durch andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.
- (3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff, Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unter-

richtsvorbereitungen, Referate, Klausuren oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

- (4) Die gemäß Prüfungsordnung geforderten Leistungs- und Studiennachweise sowie die zugeordneten Credit-Points sind in den Studienordnungen der beruflichen Fachrichtung, der Unterrichtsfächer und der Berufspädagogik ausgewiesen. Leistungs- und Studiennachweise haben die zugeordneten Credit-Points zu enthalten. Ein Credit-Point entspricht in der Regel einer Lernzeit von 28 Zeitstunden.
- (5) Die Erbringungsformen der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die verantwortlichen Lehrenden am Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Leistungs- und Studiennachweise bzw. Credit-Points können durch eine Note qualifiziert werden. Einzelheiten weisen die einzelnen Studienordnungen aus.
- (7) Die Studierenden können alle im Lehramtsstudium erworbenen Credit-Points in andere Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einbringen, soweit die entsprechenden Module den Anforderungen in den Studienordnungen dieser anderen Studiengänge entsprechen. Die Studierenden erhalten auf Antrag zum Abschluss ihres Studiums eine Dokumentation aller erworbenen Credit-Points in den von ihnen studierten Fächern.

§ 7

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium in der beruflichen Fachrichtung und in Berufspädagogik wird mit einer Zwischenprüfung, in der Regel am Ende des 4. Semesters, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach (Zweifach) kann in der Regel im Hauptstudium bis zum Ende des 6. Semesters absolviert werden. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder in einem festgelegten Prüfungszeitraum durchgeführt werden. Erfolgt eine studienbegleitende Zwischenprüfung, so wird dem/der Studierenden bei Erreichen der im Grundstudium bzw. bis zum 6. Semester vorgesehenen Credit-Points, einschließlich möglicher Modulprüfungen, die Zwischenprüfung bestätigt. Zur festgelegten Zwischenprüfung kann sich melden, wer die von den Fächern als Mindestvoraussetzung vorgeschriebenen Credit-Points einschließlich des erforderlichen Volumens der benoteten Credit-Points nachweisen kann. Die Form der jeweils vorgesehenen Zwischenprüfung regeln die einzelnen Fächer. Allgemeine Regelungen trifft die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (siehe § 1; im Folgenden „1. LPVO“) abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, der Nachweis der fristgemäßen Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit in Berufspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung (in die berufspädagogische oder fachwissenschaftliche Aufgabenstellung können fachdidaktische Fragestellungen einbezogen werden). Darüber hinaus ist das Erreichen der Gesamtzahl der studiengangbezogenen 240 Credit-Points für das Gesamtstudium Voraussetzung. Mit den studiengangbezogenen Credit-Points wird der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 61, PVO 99) erbracht. Darüber hinaus sind die in den Anlagen der Fächer vorgegebenen Leistungs- und Studiennachweise vorzulegen.

- (4) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 61, PVO 99)) erbracht. Darüber hinaus sind die in den Anlagen der Fächer vorgegebenen Leistungs- und Studiennachweise vorzulegen.

§ 8 Studienberatung

- (1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt bei den zuständigen Personen für die Beratung der Lehramtsstudierenden in den Instituten und Fakultäten der am Lehramtsstudium beteiligten Fächer sowie durch das Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Studienberatung steht außerdem zur Verfügung
- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
 - bei Wahl der Fächerkombinationen,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig. Unterstützung bei zu klärenden Fragen bieten auch die Prüfungsausschüsse in den Fakultäten.

§ 9 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind.

- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, gelten die Übergangsregelungen des § 66a der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Mai 2003.

Magdeburg, den 26. Juni 2003

Der Rektor

§ 1

Studienziele des Faches

Die Anforderungen an das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind sowohl hinsichtlich ihrer berufspädagogisch-wissenschaftlichen als auch ihrer berufspragmatischen Dimensionen derart vielfältig, dass ihnen nur durch ein Konzept differenzierender Professionalisierung entsprochen werden kann. Dabei wird Professionalisierung nicht allein auf das öffentliche Schulwesen bezogen, sondern darüber hinaus auch auf Felder wie betriebliche Aus- und Weiterbildung, Medienentwicklung, Bildungsberatung und Bildungsorganisation, Innovations-transfer u.a. hin ausgelegt. Ziel des Angebots im Fach Berufspädagogik ist es, diesem Anspruch gerecht zu werden.

§ 2

Inhaltsbereiche des Faches

Das Fach Berufspädagogik bietet auf der Grundlage der inhaltlichen Vorgaben der Prüfungsordnung sieben Module an, die Lernzeiten und Credit-Points nach ECTS ausweisen. Diese Module beziehen sich auf die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Bereiche und decken diese ab.

Folgende Inhalte werden angeboten:

- Bereich (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung,
- Bereich (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter,
- Bereich (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung,
- Bereich (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung,
- Bereich (E) Didaktik des beruflichen Lernens,
- Bereich (F) Wahlpflichtangebot,
- Schulisches Orientierungspraktikum.

§3

Umfang und Aufbau des Studiums/Studiengebiete/Studienmodule

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium - in der Regel mit einer Dauer von jeweils 4 Semestern.
- (2) Im Fach Berufspädagogik sind insgesamt 45 Credit-Points zu erwerben. Dies entspricht einer Lernzeit von 1260 Stunden oder 30 SWS. Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn aus den Modulen 0 und 1 in der Summe 12 Credit-Points erworben wurden, das Hauptstudium ist abgeschlossen mit dem Erwerb von 33 Credit-Points aus den Modulen 1 bis 6. Werden die Credit-Points durch Leistungsnachweise (LN) erworben, erfolgt eine Benotung.

I Berufspädagogik

- (3) Das Studienmodul 0 und die Bedingungen für den zu erbringenden Studiennachweis (SN) regelt die Praktikumsordnung für Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung. Die Studienmodule 1 bis 6 sind in den nachfolgenden Umfängen zu studieren:

Studienmodule		Inhaltliche Schwerpunkte	CP	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweise
GRUNDSTUDIUM						
Modul 0	Schulisches Orientierungspraktikum	0.1 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Orientierungspraktikums	6	168	4	SN
Modul 1 Bereich A	Theorien beruflicher Erziehung u. Bildung	1.1 Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	6	168	4	ZP
ZWISCHENPRÜFUNG						
HAUPTSTUDIUM						
Modul 1 Bereich A	Theorien beruflicher Erziehung u. Bildung	1.2 Konzepte und Institutionen beruflicher Erziehung und Bildung	3	84	2	LN
Modul 2 Bereich B	Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter	2.1 Entwicklung und Lernen in der beruflichen Bildung	6	168	4	LN
		2.2 Differenzierung und Individualisierung in der beruflichen Bildung				
Modul 3 Bereich C	Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung	3.1 Sozialisation in Betrieb und berufsbildender Schule	6	168	4	LN
		3.2 Sozialisationsbedingungen und -prozesse				
Modul 4 Bereich D	Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung	4.1 Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	6	168	4	LN
		4.2 Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung				
Modul 5 Bereich E	Didaktik des beruflichen Lernens ¹⁾	5.1 Didaktik und Curriculumentwicklung	9	252	6	LN
		5.2 Unterrichtsplanung und -durchführung				
		5.3 Leistungsförderung und -beurteilung				
Modul 6 Bereich F	Wahlpflichtangebot des Instituts für Berufs- und Betriebspädagogik	6.1 Nach aktuellem Angebot im Winter- und Sommersemester	3	84	2	LN
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt			45	1260	30	1 SN 1 ZP 6 LN

Legende:

CP Credit-Points

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis

ZP Zwischenprüfung

- 1) Die Lehrveranstaltungen zur Didaktik beruflichen Lernens beinhalten eine kommunikationspraktische/-technologische Grundausbildung.

§ 4

Form der Zwischenprüfung im Fach Berufspädagogik

Die Zwischenprüfung besteht im Nachweis von 12 Credit-Points aus den Modulen 0 und 1.1.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist der Erwerb von sechs Leistungsnachweisen. Insgesamt müssen 45 Credit-Points erreicht werden, von denen mindestens 24 benotet sind. Das sind im einzelnen:

		CP	
1.2	Konzepte und Institutionen beruflicher Erziehung und Bildung	(A)	3 CP (LN)
2.	Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter (2.1 oder 2.2)	(B)	4 CP (LN)
3.	Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung (3.1 oder 3.2)	(C)	4 CP (LN)
4.	Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung (4.1 oder 4.2)	(D)	4 CP (LN)
5.	Didaktik beruflichen Lernens (5.1 und 5.2)	(E)	6 CP (LN)
6.	Wahlpflichtangebot (6)	(F)	3 CP (LN)

A bis F bezeichnen die Bereiche der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO). Außerdem muss der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung erfolgen.

Die Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Schulpraktika und der kommunikationspraktischen/-technologischen Grundausbildung müssen vorliegen.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung

- a) Konzepte und Methoden der Berufspädagogik;
- b) Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten;
- c) philosophische und anthropologische Fragen von Arbeit, Technik und Beruf.

(B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter

- a) entwicklungspsychologische Bedingungen;
- b) lernpsychologische Bedingungen.

I Berufspädagogik

- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung
Sozialisationsbedingungen und -prozesse im Jugend- und Erwachsenenalter;
 - a) Sozialisation im Betrieb und in beruflicher Schule;
 - b) gruppenspezifische Bedingungen der beruflichen Bildung.
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung
 - a) das Berufsbildungssystem und seine historische Entwicklung;
 - b) Bildungspolitik, -recht und -organisation;
 - c) Konzepte und Modelle der Lehrerbildung;
 - d) Berufliche Bildung im internationalen Vergleich.
- (E) Didaktik des beruflichen Lernens
 - a) Didaktik und Curriculumentwicklung;
 - b) Unterrichtsplanung und -durchführung;
 - c) Leistungsförderung und -beurteilung.
- (F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es werden aus den Bereichen (A) bis (F) fünf Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Von diesen sind drei zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf zwei der Bereiche (A) bis (F), die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde. (Prüfungsdauer: 30 Minuten.)

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Bautechnik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, naturwissenschaftlichen und bautechnischen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung bautechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Wahlpflichtbereich Roh-, Aus- und Tiefbautechnik vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2

Inhaltsbereiche

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik orientiert sich an den etablierten Bezugswissenschaften der entsprechenden Diplomstudiengänge der Ingenieurausbildung. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlagen für das Studium der Fächer im Wahlpflichtbereich sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Bautechnik sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Lehrgebiet	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweise
GRUNDSTUDIUM				
Mathematik I und II	15	420	10	
Physik	10,5	294	7	
Technische Mechanik I und II	12	336	8	
Baukonstruktion I (C)	6	168	4	LN
Baustoffkunde/Materialprüfung (A)	9	252	6	LN
Baustatik/Tragwerkslehre (B)	6	168	4	LN
Bauphysik (B)	6	168	4	
GRUNDSTUDIUM gesamt	64,5	1806	43	
HAUPTSTUDIUM				
Wahlangebot ¹⁾	4,5	126	3	LN
Informatik ²⁾	6	168	4	LN
Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich Schulpraktikum u. kommunikationspraktisch/-technologische Grundausbildung) (H)	15	420	10 (davon Schulpraktikum 4)	LN + SN +SN (SP)

Schwerpunkt Roh-, Aus- und Tiefbautechnik				
Arbeitstechnik im Roh-, Aus- u. Tiefbau/Baukonstruktion II (D)	12	336	8	LN
Beton, Stahlbeton u. Mauerwerksbau/Massivbau (E)	6	168	4	LN
Grundbau/Bodenmechanik (F)	6	168	4	LN + SN
Baubetrieb/Baumaschinen (G)	6	168	4	LN + SN
HAUPTSTUDIUM gesamt	55,5	1554	37	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	120	3360	80	

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis (Testat-, Praktikumsschein etc.);

SP Schulpraktikum

- 1) Belegt werden können Holzbau, Technische Gebäudeausrüstungen, privates/öffentliches Baurecht oder ein anderes Lehrangebot nach Genehmigung durch den Lehrstuhl Fachdidaktik technischer Fachrichtungen
- 2) Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Informatik im Umfang von 4 SWS (nicht vertieft studierter Schwerpunkt gemäß LPVO II. 1. aa) 10).
Bei Studierenden, die Bautechnik kombinieren mit dem Unterrichtsfach Informatik oder dem Unterrichtsfach Mathematik, sind an Stelle des Lehrangebots Informatik Lehrveranstaltungen der Bau-, Holz- oder Kunststofftechnik nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots und nach vorheriger Genehmigung durch den Lehrstuhl Fachdidaktik technischer Fachrichtungen zu wählen.

§ 3

Form der Zwischenprüfung der beruflichen Fachrichtung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie ist dann bestanden, wenn alle Klausuren in Mathematik I und II, Technische Mechanik I und II, Bauphysik, und die mündliche Prüfung in Physik bestanden sind. Weiterhin sind die ausgewiesenen Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen und die erforderlichen 64,5 Credit-Points nachzuweisen. Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweise.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung, der Erwerb der im Studienplan ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise und der erforderlichen 120 Credit-Points des Gesamtstudiums.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung

- aa) innerhalb des Schwerpunktes Roh-, Aus- und Tiefbautechnik Kenntnisse aus den Bereichen:
- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung
 - a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
 - b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;
 - c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.
 - (B) Bauphysik/Baustatik
 - a) Wohnhygiene;
 - b) Erscheinungen von Wärme, Feuchte, Schall, Feuer und Tageslicht im Innern von Räumen, In- und Anbauteilen und Bauwerken;
 - c) Planung und Errichtung schadensfreier Bauwerke.
 - (C) Baukonstruktion
 - a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
 - b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
 - c) Baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluss der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.
 - (D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau
 - a) Schalungs-, Bewehrungs- und Betonarbeiten;
 - b) Mauerwerks- und Montagearbeiten einschließlich Gerüstbau;
 - c) Verkleiden und Beschichten, Wärme- und Schalldämmarbeiten;
 - d) Abdichtungs- und Sperrmaßnahmen.
 - (E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau
 - a) Verbundstoff, Stahlbeton, Bauelemente und Trageverhalten;
 - b) Bemessen von tragenden und stützenden Bauteilen, Grenzzustände der Tragfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit;
 - c) Nachweis der Festigkeit und Steife und der Gebrauchslast, Sicherung gegen Reißen und zulässige Verformung;
 - d) Grundzüge der Bewehrungsführung;
 - e) Aufbau von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk.
 - (F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau
 - a) Bodenkennwerte, Bodengefüge, Lastabtragung;
 - b) Erddruck und Erdwiderstand, Wasserdruck und Wasserüberdruck, Grund- und Geländebruch, zulässige Belastungen des Baugrundes;
 - c) Struktur und Formänderungen von Erdstoffen;
 - d) Klassifikation der Böden u. Wasserbewegung im Boden; Baugrunderkundung;
 - e) Entwurf von Straßen, Konstruktion und Bemessung von Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe.

II Bautechnik

(G) Baubetrieb/Baumaschinen

- a) Bauprojekt von der Planung bis zur Ausführung;
- b) Bauvertragsrecht und VOB;
- c) Baumaschinen und Gerätewirtschaft;
- d) Unfallverhütung und Sicherheitsfragen.

(H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

aa) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Rohbau,

Ausbau- und Tiefbautechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (I). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten.)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Elektrotechnik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, naturwissenschaftlichen und elektrotechnischen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung elektrotechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2

Inhaltsbereiche

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik orientiert sich an den etablierten Bezugswissenschaften der entsprechenden Diplomstudiengänge der Ingenieurausbildung. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlagen für das Studium der Fächer im gewählten Schwerpunkt sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Lehrgebiet	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweise
GRUNDSTUDIUM				
Mathematik I und II	24	672	16	
Grdlg. E-Technik I und II (A)	15	420	10	LN; SN
Signale und Systeme	4,5	126	3	
Grdlg. E-Technik III u. Messtechnik (C)	12	336	8	LN
Elektronische Bauelemente und Schaltungen (B)	12	336	8	LN
Laborpr. Elektrotechnik	6	168	4	SN
Laborpr. Elektr. Bauelemente und Schaltungen	3	84	2	SN
GRUNDSTUDIUM gesamt	76,5	2142	51	
HAUPTSTUDIUM				
Werkstoffe der E-Technik (H)	3	42	2	LN
Informatik ¹⁾	6	210	4	LN
Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich Schulpraktikum und kommunikationspraktische/technologische Grundausbildung) (G)	15	420	10 (davon Schulpraktikum 4)	LN + SN + SN (SP)

Schwerpunkt Automatisierungstechnik ²⁾				
Informationstechnik (D)	7,5	210	5	LN
Regelungs- u. Steuerungstechnik (E)	7,5	210	5	LN
Prozessmesstechnik (F)	4,5	126	3	LN
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik ²⁾				
Elektrische Maschinen u. Aktoren u. Grdlg. der elektr. Energietechnik I (E)	9	252	6	LN
Grdlg. der elektr. Energietechnik II (D) ³⁾	5,25	147	3,5	LN
Elektrische Antriebe I (F) ³⁾	5,25	147	3,5	LN
Schwerpunkt Nachrichtentechnik ²⁾				
a) Pflichtfach				
Grdlg. der Nachrichtentechnik (D)	7,5	210	5	LN
b) Wahlpflichtfächer ⁴⁾				
Nachrichtenvermittlung I (F)	4,5	126	3	LN
Nachrichtensysteme (F)	4,5	126	3	
Optische Nachrichtentechnik (E)	3	84	2	LN
Informations- u. Codierungstheorie (E)	3	84	2	
Laborpraktikum Nachrichtentechnik I (E)	3	84	2	
HAUPTSTUDIUM gesamt	43,5	1218	29	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	120	3360	80	

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis (Testat-, Praktikumsschein etc.);

SP Schulpraktikum

¹⁾ Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Informatik im Umfang von 4 SWS (nicht vertieft studierter Schwerpunkt gemäß LPVO III.1. a) 9.)

Bei Studierenden, die Elektrotechnik kombinieren mit dem Unterrichtsfach Informatik oder dem Unterrichtsfach Mathematik, sind an Stelle des Lehrangebots Informatik Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus einem der nicht vertieft studierten Schwerpunkte zu wählen.

²⁾ Von den Studierenden ist gem. LPVO einer der drei Schwerpunkte Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik als vertieft studierter Schwerpunkt zu wählen.

³⁾ Jeweils einschließlich 0,5 SWS Laborpraktikum.

⁴⁾ Im Wahlpflichtbereich Nachrichtentechnik sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 8 SWS zu belegen, davon mindestens eine Veranstaltung des Bereichs E und mindestens eine Veranstaltung des Bereichs F.

§ 3

Form der Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie ist dann bestanden, wenn die Klausuren in Mathematik I und II sowie in Signale und Systeme bestanden sind, die ausgewiesenen Studien- und Leistungsnachweise vorliegen sowie die erforderlichen 76,5 Credit-Points er

reicht wurden. Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren und Leistungsnachweise.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/ Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung zur Meldung für die Ersten Staatsprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung sowie der Erwerb der im Studienplan ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise sowie der 120 Credit-Points des Gesamtstudiums.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung

Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Grundlagen der Elektrotechnik
 - a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
 - b) Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III;
 - c) Werkstoffe.
- (B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen
 - a) Aufbau, Funktion und Einsatz ausgewählter elektronischer Bauelemente;
 - b) Entwurf, Aufbau und Technologie digitaler Schaltungen, Verarbeitung digitaler Signale;
 - c) Einführung in die Technik der Mikroprozessoren.
- (C) Schaltungstechnik/Messtechnik
 - a) Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Energienetze, Schutzmaßnahmen;
 - b) Spezielle Gesichtspunkte der Niederspannungstechnik;
 - c) Messung von Zustandsgrößen und Systemparametern;
 - d) Test- und Prüfverfahren, Fehler- und Ausgleichsrechnung;
 - e) Ausgewählte rechtliche Grundsätze

Sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik
 - a) Struktur der Nachrichtentechnik;
 - b) Modulations- und Codierungsverfahren;
 - c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.
- (E) Regelungs- und Steuerungstechnik
 - a) Grundlagen der linearen und nichtlinearen Regelungslehre;
 - b) Regelkreise, Analyse- und Entwurfsverfahren, Bemessungsverfahren und Einstellregeln.
- (F) Prozessmesstechnik I
 - a) Aufbau und Verfahren von Messsystemen;
 - b) Sensorprinzipien;
 - c) Messverfahren.

III Elektrotechnik

- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik:

- (D) Elektrische Energietechnik
 - a) Elektrotechnologie, Elektrowärme;
 - b) Leistungselektronik;
 - c) Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung.
- (E) Elektrische Maschinen und Aktoren
 - a) Aufbau und Wirkungsweise von Transformatoren;
 - b) Aufbau und Wirkungsweise von Gleich- und Drehstrommaschinen.
- (F) Elektrische Antriebe I
 - a) stationäres Betriebsverhalten elektrischer Antriebe;
 - b) nichtstationäres Verhalten elektrischer Antriebe.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

cc) innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik
 - a) Struktur der Nachrichtentechnik;
 - b) Modulations- und Kodierungsverfahren;
 - c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.
- E) ein erstes Wahlfach.
- F) ein zweites Wahlfach.
- G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- H) Ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Eine Arbeit unter Aufsicht:
Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
Entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
Entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

§ 1**Studienziele der Fachrichtung**

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Metalltechnik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, naturwissenschaftlichen und maschinenbautechnischen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung maschinenbautechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Produktionstechnik, Antriebstechnik oder Konstruktionstechnik vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2**Inhaltsbereiche**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik orientiert sich an den etablierten Bezugswissenschaften der entsprechenden Diplomstudiengänge der Ingenieurausbildung. Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlagen für das Studium der Fächer im gewählten Schwerpunkt sowie der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Lehrgebiet	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweise
GRUNDSTUDIUM				
Mathematik I und II	15	420	10	
Physik (WMB)	7,5	210	5	
Techn. Mechanik I und II	9	252	6	
Werkstofftechnik (A)	10,5	294	7	LN
Konstruktionselemente (C)	12	336	8	LN
Fertigungslehre (B)	9	252	6	LN
Elektrotechnik	9	252	6	
GRUNDSTUDIUM gesamt	72	2016	48	
HAUPTSTUDIUM				
WAHLANGEBOT (H)	6	168	4	LN
Informatik ¹⁾	6	168	4	LN
Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich Schulpraktikum und kommunikationspraktische/-technologische Grundausbildung) (G)	15	420	10 (davon Schulpraktikum 4)	LN + SN + SN (SP)

Schwerpunkt Produktionstechnik ²⁾				
Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagementsysteme (D)	7,5	210	5	LN
Fertigungsplanung (F)	4,5	126	3	LN
Fertigungsmittelkonstruktion, Automatisierungstechnik u. Fertigungstechnisches Labor (E)	9	252	6	LN
Schwerpunkt Maschinen- und Antriebstechnik ²⁾				
Hydraulik und Pneumatik (D)	4,5	126	3	LN
Mess- und Regelungstechnik, Messtechniklabor (E)	10,5	294	7	LN
Mechatronik (F)	6	168	4	LN
Schwerpunkt Konstruktionstechnik ²⁾				
Grundlagen der Tribologie (D)	6	168	4	LN
CAD-/CAM-Grundlagen (E)	6	168	4	LN
Konstruktionstechnik I u. II (F)	9	252	6	LN
HAUPTSTUDIUM gesamt	48	1344	32	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	120	3360	80	

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis (Testat-, Praktikumsschein etc.)

SP Schulpraktikum

¹⁾ Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Informatik im Umfang von 4 SWS (nicht vertieft studierter Schwerpunkt gemäß LPVO VI. 1. a) 9.)

Bei Studierenden, die Metalltechnik kombinieren mit dem Unterrichtsfach Informatik oder dem Unterrichtsfach Mathematik, sind an Stelle des Lehrangebots Informatik Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus einem der nicht vertieft studierten Schwerpunkte zu wählen.

²⁾ Von den Studierenden ist einer der Schwerpunkte zu wählen.

§ 3**Form der Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung**

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie ist dann bestanden, wenn die Klausuren in Mathematik I und II, Elektrotechnik und Technische Mechanik I und II sowie die mündliche Prüfung in Physik bestanden sind und die ausgewiesenen Studien- und Leistungsnachweise vorliegen sowie die erforderlichen 82,5 Credit-Points erreicht wurden. Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweise.

§ 4**Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/
Meldung zur Ersten Staatsprüfung**

Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung sowie der Erwerb der im Studienplan ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise und der erforderlichen 120 Credit-Points des Gesamtstudiums.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Werkstofftechnik

- a) Aufbau metallischer Werkstoffe und metallphysikalische Grundlagen. Anwendungen und Bruchverhalten und -prüfung;
- b) physikalische Eigenschaften von Nichtmetallen, Erzeugung, Ver- und Bearbeitung, Leichtbauweise;
- c) schweißtechnische Begriffe, Normen, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, Gasschweißen, Brennschneiden, Lichtbogenschweißen.

(B) Fertigungslehre

- a) Verfahren der Urformtechnik, Umformtechnik, Abspantechnik sowie Abtragverfahren und Verfahren der Wärmebehandlung, Beschichtung und Fügetechnik;
- b) spanende Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen, Maschinen der Umform- und Zerteiltechnik;
- c) Fertigungsprozessgestaltung, Qualitätssicherung und Fertigungsmesstechnik, fertigungstechnische Automatisierung und Prozessinformatik.

(C) Konstruktionselemente

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Konstruktionswerkstoffen;
- b) Konstruktionslehre

Sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik:

(D) Fertigungsmesstechnik

- a) Grundlagen der Längenmesstechnik;
- b) Methoden und Geräte der geometrischen Messtechnik;
- c) Normung und Qualitätsmanagement.

(E) Fertigungsmittelkonstruktion

- a) Werkzeugmaschinen der Umform-, Zerteil- und Spannungstechnik;
- b) Vorrichtungen;
- c) Flexible Automatisierung
(Bearbeitungszentren, Fertigungszellen, Maschinensysteme).

(F) Fertigungsplanung

- a) Gestaltung von Fertigungsprozessen für Einzelteile;
- b) Gestaltung von Fertigungsprozessen für flexible Automatisierung;
- c) Rechnergestützte Fertigungsbearbeitung.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität

bb) innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik:

(D) Hydraulik und Pneumatik

- a) Berechnungsgrundlagen der Hydraulik und Pneumatik;
- b) Gerätetechnik der Hydraulik und Pneumatik;
- c) Grundsicherung der Hydraulik und Pneumatik.

(E) Mess- und Regelungstechnik

- a) Grundlagen und Grundbegriffe der Regelungstechnik;
- b) Mathematische Systembeschreibung;

IV Metalltechnik

- c) Dynamisches Verhalten von Übertragungsgliedern;
 - d) Regelstrecken, Regler, Verhalten des Regelkreises.
- (F) Mechatronik
- a) Grundstrukturen und Aufbau mechatronischer Systeme;
 - b) Lineare und nichtlineare Systeme, Simulation; Integrationsverfahren, Hardware-in-the-Loop;
 - c) Aufbau, Modellierung und Analyse mechatronischer Systeme,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik:**
- (D) Tribotechnik I und II
- a) Kontaktvorgänge, Kontaktgeometrie und -mechanik, Reibungsmechanismen, Verschleiß und Zuverlässigkeit;
 - b) Reibungs- und Verschleißberechnung auf energetischer Grundlage;
 - c) Maßnahmen zur Reibungs- und Verschleißminderung, Methodik zur Bearbeitung von Reibungs- und Verschleißproblemen.
- (E) CAD-Technik I und II
- a) Hardware und Software für CAD/CAM-Systeme;
 - b) Werkstück – Geometrie – Modelle;
 - c) CAD-Systeme-Aufgaben und Inhalte der Arbeitsplanung, CAM-Systeme, Flexible Fertigungssysteme.
- (F) Konstruktionsmethodik
- a) systematische Grundlagen des methodischen Konstruierens;
 - b) Vorgehensmodelle und Phasen des Konstruktionsprozesses;
 - c) Spezifische Methoden und Hilfsmittel im Konstruktionsprozess.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 1. Fachwissenschaft
Entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)
 2. Fachdidaktik
Entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

Berufliche Fachrichtung **WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG****§ 1****Studienziele der Fachrichtung**

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung betriebs- bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben- bzw. Problemstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

§ 2**Inhaltsbereiche**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung orientiert sich an den etablierten Lehrgebieten der Studienordnungen für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaft bzw. Volkswirtschaft. Im Grundstudium erfolgt die Ausbildung in Studienmodulen der betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen. Im Hauptstudium werden Module, die diese Schwerpunkte vertiefen und erweitern, angeboten und bilden die Grundlagen für das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung. Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Studienmodule	Bezeichnung des Inhaltsbereiches	Credit-Points	Lernzeit	SWS	Leistungsnachweise [Erbringungsformen]
GRUNDSTUDIUM					
Modul 1 (Bereich A)	Einführung in das betriebliche Rechnungswesen	3	84	2	[K 1]
Modul 2 (Bereich B)	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	3	84	2	[K 1]
Modul 3 (Bereich C)	Einführung in die Datenverarbeitung	6	168	4	[K 1]
Modul 4 (Bereich A)	Mathematik 1	9	252	6	[K 2 (Math. A)]
Modul 5 (Bereich A)	Grundzüge der BWL	6	168	4	[K 2 (BWL A)]
	Kostentheorie und Kostenrechnung	6	168	4	
Modul 6 (Bereich B)	Mikroökonomische Theorie	9	252	6	[K 2 (VWL A)]
Modul 7 (Bereich A)	Statistik I	9	252	6	[K 2 (Statistik A)]
	Entscheidungstheorie	6	168	4	
GRUNDSTUDIUM gesamt		57	1596	38	

Teil B, Studienordnungen für die Fächer Lehramt an berufsbildenden Schulen
V Wirtschaft und Verwaltung

HAUPTSTUDIUM					
Modul 8 (Bereich A)	Bilanzen	6	168	4	[K 2 (BWL B)]
	Produktionswirtschaft/ Operations Research	6	168	4	
Modul 9 (Bereich B)	Makroökonomische Theorie	9	252	6	[K 2 (VWL B)]
Modul 10 (Bereich A)	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	168	4	[K 2 (Recht B)]
Modul 11 (Bereich A)	Marketing	6	168	4	[K 2 (BWL C)]
	Investition und Finanzierung	6	168	4	
Modul 12 (Bereich B)	Finanzwissenschaft	6	168	4	[K 2 (VWL C)]
	Allgemeine Wirtschaftspolitik	6	168	4	
Modul 13 (Bereich D)	Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich fachdidaktisches Praktikum, Schulpraktikum und kommunikationspraktisch/technologische Grundausbildung)	12	336	8	2 LN + 2 SN (je 1 SN fachdidaktisches Praktikum und Schulpraktikum)
HAUPTSTUDIUM gesamt		63	1764	42	
GESAMTSUMME (GS und HS)		120	3360	80	

Alle Klausuren sind Bestandteil der Zwischenprüfung.

§ 3

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist dann bestanden, wenn alle für das Grundstudium ausgewiesenen Klausuren bestanden sind und die ausgewiesenen Leistungsnachweise vorliegen sowie die Summe der erforderlichen 57 Credit-Points erreicht wurden.

Im einzelnen sind das:

- | | |
|--------------------------|---|
| Leistungsnachweis zu (A) | Modul 1 |
| Leistungsnachweis zu (A) | Modul 5
(einschließlich ausgewählter rechtlicher Aspekte) |
| Leistungsnachweis zu (A) | Modul 4 und Modul 7 |
| Leistungsnachweis zu (C) | Modul 3 |
| Leistungsnachweis zu (B) | Modul 2 und Modul 6
einschließlich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung |

Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/ Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die abgeschlossene und erfolgreich bestandene Zwischenprüfung, die im Abschnitt (3) ausgewiesenen Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie der Erwerb folgender im Studienplan ausgewiesenen Leistungsnachweise und Nachweise im Hauptstudium:

Leistungsnachweis zu (A)	Modul 8
Leistungsnachweis zu (A)	Modul 11
Leistungsnachweis zu (A)	Modul 10
2 Leistungsnachweise zu (B)	Modul 12 (keine Wahl)
Leistungsnachweis und ein Studiennachweis zu (B)	Modul 9 (keine Wahl)
2 Leistungsnachweise und 2 Studiennachweise zu (D)	Modul 13

Insgesamt ist der Studienumfang von 120 Credit-Points nachzuweisen.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Betriebswirtschaftslehre
- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
 - b) Kostentheorie und Kostenrechnung;
 - c) Betriebliches Rechnungswesen;
 - d) Bilanzen;
 - e) Produktionswirtschaft;
 - f) Operations Research;
 - g) Marketing;
 - h) Investition und Finanzierung

Sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

- (B) Volkswirtschaftslehre
- a) Mikroökonomische Theorie;
 - b) Makroökonomische Theorie;
 - c) Finanzwissenschaft
 - d) Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - e) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

- (C) Wirtschaftsinformatik
- a) Grundlagen der Informationstheorie;
 - b) Zahlensysteme und Verschlüsselung;
 - c) Datenbanken und -strukturen.

- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung
- a) Fachdidaktische Theorien und Positionen;
 - b) bereichsbezogene Fachdidaktiken;
 - c) Exemplarik und fachbezogene Curriculumtheorie.

Bei vertieftem Studium der Betriebswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Unternehmensführung und Organisation;
- b) Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung;
- c) Unternehmensrechnung/Controlling;
- d) Finanzen und Banken;
- e) Produktionswirtschaft;
- f) Operation Research;
- g) Internationales Management.

Bei vertieftem Studium der Volkswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftspolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) Internationale Wirtschaft.

Bei vertieftem Studium der Wirtschaftsinformatik außerdem Kenntnisse aus:

- a) Prozessmodellierung;
- b) Strategisches Informationsmanagement.

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A), (B) und (C).
Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
Entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
Entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten.)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

Fach DEUTSCH

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen die gebräuchlichen Begriffe, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen.
- (3) Die Studierenden sollen die fachdidaktischen Theorien und Konzepte kennen und die Umsetzung und Vermittlung fachlicher Gegenstände für den Unterricht an berufsbildenden Schulen selbständig und kompetent vornehmen können.

§ 2

Studieninhalte

1. Grund- und Hauptstudium umfassen folgende Fachbereiche:

- A Germanistische Literaturwissenschaft
- B Germanistische Sprachwissenschaft
- CI Medien- und Kommunikationswissenschaft
- CII Germanistische Mediävistik
- D Fachdidaktik Deutsch

Die genannten Fachbereiche enthalten folgende Studieninhalte und Teilgebiete:

- A1 Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, aufbauend auf der eigenen Lektüre exemplarischer Texte
- A2 Theorie der Literatur und ihrer Gattungen
- A3 Analyse, Interpretation und Kritik von Texten der neueren deutschen Literatur unter Berücksichtigung ihrer historischen, medialen und komparatistischen Kontexte
- A4 Sozialgeschichte der Literatur
- A5 Editionsphilologie
- A6 Wissenschaftsgeschichte des Faches
- B1 Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
- B2 Varietäten der deutschen Sprache
- B3 Geschichte der deutschen Sprache
- B4 Linguistische Modelle und Theorien
- B5 Pragmatik, Semantik und interdisziplinäre Arbeitsbereiche (Phonetik, Soziolinguistik, Angewandte Linguistik etc.)
- B6 Geschichte der Sprachwissenschaft
- CI 1 Verhältnis von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien
- CI 2 Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und ihre Auswirkungen auf mediale Kommunikationsformen
- CI 3 Historische Medienentwicklung
- CI 4 Didaktischer Umgang mit Medien/praktisch-kreativer Umgang mit digitalen Medien
- CI 5 Medienwirkungsmodelle

- CII 1 Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (auf der Grundlage eigener, exemplarischer Lektüre von Originaltexten)
- CII 2 Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- CII 3 Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und den europäischen Literaturen und Kulturen der Antike, des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- CII 4 Mediengeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Handschrift und Druck)
- CII 5 Editionsphilologie
- CII 6 Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis um 1600
- D1 Literaturvermittlung und Literaturrezeption
- D2 Analytische, interpretative und produktive Textkompetenz
- D3 Literarische Gattungen einschließlich Kinder- und Jugendliteratur und ihre Didaktik
- D4 Medienerziehung unter literatur- und sprachdidaktischen Aspekten
- D5 Mündliche und schriftliche Sprachhandlungskompetenz
- D6 Reflexion über Sprache (Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachnormen unter didaktischen Aspekten)

Bei dieser Auflistung handelt es sich nicht um eine Klassifikation im strengen Sinn; die oben aufgeführten Studieninhalte können sich im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen überschneiden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den fünf Fachbereichen ist dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

2. Für jede erbrachte Studienleistung erhalten die Studierenden Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points bemisst sich nach den zu erbringenden individuellen Studienleistungen, bezogen auf die kalkulierten Lernzeitstunden.

In den verschiedenen Lehrveranstaltungen können je nach Studienleistung folgende Credit-Points erworben werden:

- Vorlesung (2 SWS) 1 Credit-Point
- Übung (2 SWS) 2 Credit-Points
- Einführung (2 SWS) 2 bis 3 Credit-Points
- Proseminar (2 SWS) mit Studiennachweis 3 Credit-Points
- Proseminar (2 SWS) mit Leistungsnachweis 5 Credit-Points
- Hauptseminar (2 SWS) mit Studiennachweis 3 Credit-Points
- Hauptseminar (2 SWS) mit Leistungsnachweis 6 Credit-Points

Beim Abschluss des Studiums sind die im Fach Deutsch zu erwerbenden 75 Credit-Points nachzuweisen.

Die Verteilung von Lehrveranstaltungen, Credit-Points und Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium ist der Tabelle in § 5 zu entnehmen.

§ 3

Form der Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung im Zweifach kann im Hauptstudium bis zum Ende des 6. Semesters absolviert werden. Zur Zwischenprüfung kann sich melden, wer die für das Grundstudium geforderten 30 Credit-Points erreicht hat. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung
2. Gem. Zwischenprüfungsordnung kann die Zwischenprüfung in einem Fach (Fachprüfung) im Zeitraum eines Semesters als Blockprüfung absolviert werden. Alternativ dazu kann die Zwischenprüfung ganz oder teilweise aus Leistungen bestehen, die studienbegleitend erbracht werden (Modulprüfung).

3. Bis zur Zwischenprüfung muss der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse erbracht werden. Sofern diese Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden (Latinum, Schulzeugnisse), können sie durch einen universitären Sprachkurs im Umfang von mindestens 4 SWS erworben werden
4. Die Zwischenprüfung besteht aus:
 - einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer (M 30) in Literaturwissenschaft (einschließlich Literaturdidaktik, ca. 10 Minuten)
 - einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer (M 30) in Sprachwissenschaft (einschließlich Sprachdidaktik, ca. 10 Minuten)

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Zur Ersten Staatsprüfung wird zugelassen, wer das Zwischenprüfungszeugnis vorweisen und alle studienfachbezogenen 75 Credit-Points einschließlich der nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweise vorlegen kann. Diese sind gem. geltender Prüfungsordnung:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich Latinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung.

Hauptstudium

5. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
 6. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
 7. ein Leistungsnachweis zu (C)
 8. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
 9. ein Leistungsnachweis zu (D)
- sowie Nachweis der Schulpraktischen Übungen.

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
2. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft
3. ein weiterer Nachweise zu (A) oder (B),
4. ein Nachweise zu (D)
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

§ 5

Tabellarische Übersicht zu den Studieninhalten und Studienleistungen

(siehe nachfolgende Seite)

Studieninhalt	Credit-Points	Lernzeit (Stunden)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM				
A Germanistische Literaturwissenschaft	10	280		
Modul I: Literaturgeschichte				LN
1 Einführung	3	84	2	
1 Proseminar	4	112	2	
Modul II: Textsorten/Literaturtheorie				SN
1 Proseminar	3	84	2	
B Germanistische Sprachwissenschaft	10	280		
Modul I: Systemlinguistik				SN
1 Einführung I	2	56	2	
1 Einführung II	2	56	2	
Modul II: Sprachgeschichte:				LN
1 Proseminar	4	112	2	
Modul III: Pragma-/Soziolinguistik				
1 Proseminar/Übung/Vorlesung	2	56	2-4	
C Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Germanistische Mediävistik	4	112		
Einführung in die mittelalterl. Lit.gesch.				
1 Proseminar	3	84	2	LN
1 Vorlesung	1	28	2	
D Fachdidaktik	6	168		
Einführung in die Sprachdidaktik	3	84	2	SN
Einführung in die Literaturdidaktik	3	84	2	SN
ZWISCHENPRÜFUNG zu A+D		2	70	
zu B+D		2	70	
GRUNDSTUDIUM gesamt:		34	952	22
HAUPTSTUDIUM				
A Germanistische Literaturwissenschaft	15	420		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
1 Hauptseminar*	6 (3)	168	2	LN (SN)*
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptsem.***	3***	84	2-6	
B Germanistische Sprachwissenschaft**	9	252		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
1 Hauptseminar*	3 (6)	84	2	SN (LN)*
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptsem.***	3***	56	2-6	
C Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Germanistische Mediävistik	6	168		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
D Fachdidaktik	11	308		
1 Hauptseminar	5	140	2	LN
1 Hauptseminar	3	84	2	SN
Schulpraktika	3	84	2-4	
HAUPTSTUDIUM gesamt		40	1148	28
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt		75	2100	50

Legende:

* Wird im Bereich A das Hauptseminar mit LN belegt, kann im Bereich B das Hauptseminar ohne LN, aber mit SN belegt werden bzw. umgekehrt.

** Die Lehrveranstaltungen sind aus den Bereichen Systemlinguistik, Pragma-/Soziolinguistik, Allgemeine Sprachwissenschaft/Sprachtheorie, Sprachgeschichte, Angewandte Linguistik oder Medien- und Kommunikationswissenschaft zu wählen.

*** Es kann aus den Angeboten der Bereiche A und/oder B gewählt werden.

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

(1) Ziele des Studiums sind:

im Modul A: Sprachwissenschaft:

- Kenntnis wesentlicher Strukturen des Englischen,
- Vertrautheit mit Problemen, Methoden der Sprachwissenschaft,
- Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten,

im Modul B: Literaturwissenschaft:

- Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen
- Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen
- vertiefte Kenntnisse auf einem größeren Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen

im Modul C: Kulturstudien:

- exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen einschließlich deren historischer Voraussetzungen,
- Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA
- vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte eines englischsprachigen Kulturbereichs,

im Modul D: Sprachpraxis (Spracherwerb):

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Gegenwartssprache,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung im Englischen.
- Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen

im Modul E: Fachdidaktik Englisch:

- Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

(2) Während des Studiums ist ein **längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich**. Studierende sollten in Vorbereitung dazu die Studienberatung im Institut nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen.

In Absprache mit einem/r Dozenten/in der Otto-von-Guericke-Universität kann für die Zeit des Auslandsaufenthalts ein **Studienprojekt** (im Ausland) durchgeführt werden. Für ein solches Projekt können - als frei zu wählende Lehrveranstaltung - Credit-Points (vergleichbar mit einem Proseminar im Grundstudium und einem Hauptseminar im Hauptstudium) erworben werden.

§ 2

Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Bereich A: Sprachwissenschaft (Modul A)
- Bereich B: Literaturwissenschaft (Modul B)
- Bereich C: Kulturstudien (Modul C)
- Bereich D: Sprachpraxis (Modul D)
- Bereich E: Fachdidaktik (Modul E)

(2) Das Studium umfasst insgesamt 75 Credit-Points, 51 Credit-Points für das Grundstudium, 24 Credit-Points für das Hauptstudium.

In der Regel sollten etwa 8 - 9 SWS Englisch pro Semester belegt werden.

(3) Das Grundstudium (3. bis 6. Semester) umfasst für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen 51 Credit-Points. Die Zwischenprüfung sollte im oder im Anschluss an das 6. Semester abgelegt werden.

Die Schulpraktischen Studien sollten im Grundstudium - z.B. im 5. oder 6. Semester - belegt werden.

(4) Im Grundstudium sind folgende Inhaltsbereiche vorgeschrieben:

Bereiche bzw. Module	Mögliche Formen von Lehrveranstaltungen	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM					
PFLICHTBEREICH					
Bereich A Sprachwissenschaft (Modul A)	Einführung Proseminar	gesamt 7 2 5	gesamt 196 56 140	gesamt 4 2 2	LN
Bereich B Literaturwissenschaft (Modul B)	Einführung Proseminar	gesamt 7 2 5	gesamt 196 56 140	gesamt 4 2 2	LN
Bereich C Kulturstudien (Modul C)	Einführung Proseminar	gesamt 7 2 5	gesamt 196 56 140	gesamt 4 2 2	LN
insgesamt A-C		mindestens 21	mindestens 588	mindestens 12	
Bereich D Sprachpraxis (Modul D)	Written Communication Oral Communication 2 weitere LV	4 2 4/8	112 56 112/224	2 2 4	SN
insgesamt D		mindestens 10	mindestens 280	mindestens 8	
Bereich E Fachdidaktik (Modul E)	Einführung Proseminar "Planung und Analyse" Schulprakt. Studien	2 5 3	56 140 84	2 2 2	LN SN
insgesamt E		mindestens 10	mindestens 280	mindestens 6	
Lehrveranstalt. A-E		mindestens 41	1148	mindestens 26	
Zwischenprüfung		2	56		
WAHLBEREICH*	freie Wahl	8	224	8	
GRUNDSTUDIUM insges.		mindestens 51	1428	mindestens 34	

* **Erläuterung Wahlbereich:**

Die restlichen Credit Points bis zur vorgeschriebenen Gesamtzahl von 51 können von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. 1.2.)

- (5) Das Hauptstudium (7. bis 9. Semester, wobei das 9. Semester als Prüfungssemester gilt) umfasst für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen 24 Credit Points.
- (6) Im **Hauptstudium** sind folgende Inhaltsbereiche vorgeschrieben:

Bereiche bzw. Module	Mögliche Formen von Lehrveranstaltungen	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweis
HAUPTSTUDIUM					
PFLICHTBEREICH					
Modul A Sprachwissenschaft					
Modul B Literaturwissenschaft					
Modul C Kulturstudien					
Module A-C	3 LV aus 2 Modulen, davon 1 Hauptseminar	16	448	6	3 LN
insgesamt A-C		mindestens 16	mindestens 448	mindestens 6	
Modul D Sprachpraxis	1 LV	2/4	56/112	2	SN
insgesamt D		mindestens 2	mindestens 56	mindestens 2	
Modul E Fachdidaktik	1 LV des Hauptstudiums	2/4	56/112	2	SN
insgesamt E		mindestens 2	mindestens 56	mindestens 2	
WAHLBEREICH*	freie Wahl	4	112	4	
HAUPTSTUDIUM insgesamt		mindestens 24	mindestens 672	mindestens 14	

* **Erläuterung Wahlbereich:**

Die restlichen Credit Points bis zur vorgeschriebenen Gesamtzahl von 24 können von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. 1.2.)

§ 3

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird im oder nach dem sechsten Semester mit einer **Zwischenprüfung** abgeschlossen. Sie besteht aus 2 Teilprüfungen:
- einer Klausur von 90 Minuten Dauer zur Überprüfung der sprachpraktischen Kompetenz und
 - einer mündlichen Komplexprüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand sind zwei der folgenden drei Module: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien. Dabei wird eines der gewählten Gebiete in englischer Sprache geprüft.

Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Sprachpraktische Defizite können jedoch nicht ausgeglichen werden, d. h. bei Nichtbestehen der Klausur gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.

(2) Folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Zwischenprüfung:

Pflichtbereich: (vgl. Tabelle)

Modul A -C: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien
mindestens 21 Credit-Points (3 LN)

Modul D: Sprachpraxis:
mindestens 10 Credit-Points (SN)

Modul E: Fachdidaktik
mindestens 10 Credit-Points (LN + SN für SPÜ)

Zwischenprüfung: 2 Credit-Points

Wahlbereich: Weitere von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und/oder ein Auslandsprojekt (vgl. 1.2).

Insgesamt müssen zur Zulassung für die Zwischenprüfung 51 Credit-Points (inkl. 2 Credit-Points für die Zwischenprüfung) erworben werden.

§ 4

Erste Staatsprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die aus einer schriftlichen Hausarbeit, Prüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen besteht. Grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

Gefordert werden weiterhin:

Pflichtbereich: (vgl. Tabelle)

Module A-C: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien

- 1 Hauptseminar aus den Modulen A-C (1 LN)
- 2 weitere Pro- oder Hauptseminare aus mindestens 2 der 3 Module A-C (2 LN)

Modul D : Sprachpraxis:

- 1 Kurs aus dem Bereich Sprachpraxis (SN)

Modul E: Fachdidaktik:

- 1 Lehrveranstaltung des Hauptstudiums (SN)

Pflichtbereich: mindestens 20 Credit-Points

Wahlbereich: Weitere von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen des Haupt- und Grundstudiums und/oder ein Auslandsprojekt (vgl. § 12).

Für die Zulassung zum 1. Staatsexamen müssen 24 Credit-Points erworben werden.

(2) Außerdem werden die folgenden Nachweise verlangt:

- a) Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (mindestens 3 Jahre Unterricht an der Schule oder einer vergleichbaren Institution; ggf. Kleines Latinum)
- b) Nachweis über das erforderliche Schulpraktikum.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Sprachwissenschaft
 - a) Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
 - b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.
- (B) Literaturwissenschaft
 - a) Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
 - b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen;
 - c) Vertiefte Kenntnisse auf einem größerem Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen.
- (C) Kulturstudien
 - a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen;
 - b) Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA;
 - c) Vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der Geschichte eines englischsprachigen Kulturbereichs.
- (D) Sprachpraxis
 - a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
 - b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen;
 - c) Sprachpraktische Defizite können durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- (E) Fachdidaktik Englisch

Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
 - 1. Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C); fachwissenschaftliche Darstellung zu einem Thema nach Wahl aus den genannten Bereichen.
 - 2. Eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache aus den Bereichen (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in § 5.
Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt wird.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
Entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

§ 1

Studienziele

Die Ausbildung im Studienfach Ethik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll eine gründliche Kenntnis der Grundlagen der Ethik und der praktischen Philosophie, sowie angrenzender Gebiete (Sozialphilosophie, politischen Philosophie, Technikphilosophie, Kulturphilosophie u.a.), Kenntnisse in der theoretischen Philosophie und angemessene Kenntnisse der Fachdidaktik vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis der Probleme der angewandten Ethik. Dabei sind interdisziplinäre Bezüge und die besonderen ethischen Probleme des zweiten Berufsschulfaches zu beachten. Außerdem werden die Studierenden in den Stand versetzt, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten.

§ 2

Studieninhalte

Das Studium der Ethik umfasst folgende Inhaltsbereiche:

- (A) Logik
- (B) Theoretische Philosophie
- (C) Praktische Philosophie
- (D) Religion und Ethik
- (E) Fachdidaktik

Den Inhaltsbereichen (B) und (C) sind die folgenden Module zugeordnet:

(B) Module des Inhaltsbereichs „Theoretische Philosophie“ sind:

1. Erkenntnistheorie
2. Sprachphilosophie
3. Philosophie des Geistes
4. Handlungstheorie

(C) Module des Inhaltsbereichs „Praktische Philosophie“ sind:

1. Philosophische Ethik
2. Politische Philosophie
3. Rechtsphilosophie
4. Angewandte Ethik
5. Sozialphilosophie

Zusätzlich werden folgende bereichsübergreifende Module angeboten:

1. Ästhetik
2. Kulturphilosophie
3. Technikphilosophie
4. Anthropologie
5. Kant
6. Wittgenstein

Inhaltsbereich	Art des Nachweises	Credit-Points	SWS	Lernzeit (Std.)
GRUNDSTUDIUM				
A Logik	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
D Religion und Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
E Fachdidaktik	Leistungsnachweis	5	2	140
Nach Wahl	Nach Wahl	7	15	196
ZWISCHENPRÜFUNG		1		28
SUMME GRUNDSTUDIUM		33	25	924
HAUPTSTUDIUM UND ERSTE STAATSPRÜFUNG				
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie, Modul Angewandte Ethik	Leistungsnachweis	6	2	168
B Theoretische Philosophie	Studiennachweis	2	2	56
E Fachdidaktik		6	2	168
Schulpraktische Übungen	Studiennachweis	2	2	56
Schulpraktika	Studiennachweis	2		56
Nach Wahl	Nach Wahl	12	13	336
SUMME HAUPTSTUDIUM		42	25	1176
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt		75	50	2100

§ 3

Grundstudium und Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis von insgesamt 32 Credit-Points (entspricht ca. 25 SWS) aus dem Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums voraus. 25 Credit-Points werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:

1. Ein Leistungsnachweis zu (A) „Logik“ (5 Credit-Points)
2. Ein Leistungsnachweis zu (E) „Fachdidaktik“ (5 Credit-Points)
3. Zwei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“ (zus. 10 Credit-Points)
4. Ein Leistungsnachweis zu (D) „Religion und Ethik“ (5 Credit-Points)

Ferner sind weitere 7 Credit-Points aus Veranstaltung nach Wahl zu erbringen.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus unterschiedlichen Modulen, von denen mindestens eines aus dem Inhaltsbereich (C) „Praktische Philosophie“ gewählt werden muß. Mit dem Bestehen der Zwischenprüfung wird 1 Credit erworben, der zu den im Grundstudium erworbenen Credit-Points addiert wird.

Die Zwischenprüfung wird benotet. Die Note ermittelt sich zur Hälfte aus der Durchschnittsnote von 4 (ausgewählten, benoteten) Leistungsnachweisen nach Punkt 1 bis 4 und zur Hälfte aus der Note der mündlichen Prüfung.

§ 4

Hauptstudium und Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 33 Credit-Points) weitere 42 Credit-Points (entspricht ca. 25 SWS) voraus, die in Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden. Davon müssen 30 Credit-Points aus den folgenden Nachweisen stammen:

1. Der Studiennachweis der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Übungen (2 Credit-Points)
2. Ein Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika (2 Credit-Points)
3. Drei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon müssen einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“, ein zweiter aus dem Modul „Angewandte Ethik“ stammen, (zus. 18 Credit-Points)
4. Ein Studiennachweis zu (B) „Theoretische Philosophie“ (2 Credit-Points)

Des weiteren müssen 12 Credit-Points in Veranstaltungen aus Modulen nach Wahl und 6 Credit-Points in der Fachdidaktik (E) erworben werden.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (siehe die entsprechende Verordnung, zuletzt geändert am 29.12.1999) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (insgesamt 75) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln,
- b) vertiefte Kenntnisse zu mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik;
- c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung und zu ethischen Themen des zweiten Berufsschulfaches.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Berufsschulen zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Eine Arbeit unter Aufsicht. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

§ 1

Studienziele

Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Informatiklehrer an berufsbildenden Schulen zu erwerben. Im Mittelpunkt des Lehramtsstudiums stehen die Kernbereiche der Informatik, jedoch ist das Lehrangebot so flexibel ausgerichtet, dass auch neue Entwicklungen aufgenommen werden können.

Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, komplexe Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden, diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umzusetzen und zur erfolgreichen Ausführung zu bringen.

Darüber hinaus soll der angehende Lehrer lernen,

- fundamentale Gegenstände, Denkweisen und Methoden der Informatik zu vermitteln,
- fachwissenschaftliche Inhalte dem Hörerkreis angemessen didaktisch aufzubereiten und spezifische Lernformen für die Vermittlung des Gegenstandes einzusetzen,
- die fachwissenschaftlichen Inhalte auf das breite Spektrum der Informatik-Fächer an berufsbildenden Schulen zu übertragen

Dazu gehören auch Kenntnisse zur Beurteilung von Rechnerausstattungen und die Planung des Rechnereinsatzes an Schulen unter pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 2

Studieninhalte

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrgebiete erforderlich:

LEHRGEBIET	SWS	CP	GS/HS	obligatorisch
Theoretische Informatik	6	8		
Theoretische Informatik	3	4	GS	*
Mathematische Grundlagen der Informatik	3	4	GS	*
Praktische Informatik	14	20		
Einführung in die Informatik/Algorithmen/Datenstrukturen	9	11	GS	*
Softwarepraktikum	2	4	GS	*
Benutzungsoberflächen u. Programmierschnittstellen von Betriebssystemen	3	5	HS	
Compilerbau	4	5	HS	
Intelligente Systeme	4	5	HS	
Programmierkonzepte und Modellierung	4	5	HS	
Softwaretechnik	4	5	HS	

IX Informatik

Angewandte Informatik	13	18		
Schulspezifische Systeme	3	4	HS	*
Simulation	2	4	HS	
Computergraphik	4	5	HS	
Datenbanken und Informationssysteme	4	5	HS	
Visualisierung	4	5	HS	
Analyse von Informatiksystemen	4	5	HS	
Informatik und ihre Anwendungen	4	5	HS	
Technische Informatik	9	14,5		
Technische Informatik I (Physikalisch-elektronische Grundl.)	4	7	GS	*
Technische Informatik II (RS/RA)	3	4	GS	*
Rechnernetze und Kommunikationstechnik in der Schule	2	3,5	HS	*
Fachdidaktik Informatik	8	14,5		
Didaktik des Informatikunterrichts	4	6	HS	*
Mediendidaktik	2	3,5	HS	*
Schulpraktische Übungen	2	5	HS	*
SUMME	50	75		

Die Angebote der Fachgebiete im Wahlbereich sind dynamisch und werden jährlich durch die Fakultät in Form eines aktuellen Lehrangebotes dem allgemeinen Entwicklungsstand angepasst. Die Studierenden stellen die Wahlveranstaltungen aus den angebotenen Veranstaltungen des Diplomstudienganges "Informatik" sowie aus lehramtsspezifischen Fachveranstaltungen der Informatik zusammen.

§ 3

Leistungsnachweise/Studiennachweise

Als fachliche Voraussetzungen zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:

Leistungsnachweise:

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zur Praktischen Informatik,
2. ein Leistungsnachweis zur Technischen Informatik,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen Praktischen Informatik und Technischen Informatik.

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweise zur Angewandten Informatik,
4. ein Leistungsnachweis zur Praktischen Informatik,
5. ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik der Informatik sowie Nachweis der Schulpraktischen Übungen.

Studiennachweise:

1. ein Studiennachweis zur Theoretischen Informatik,
2. ein Studiennachweis zur Fachdidaktik der Informatik,
3. ein Studiennachweis zur Technischen Informatik,
4. ein Studiennachweis zur Mathematik,
5. ein Studiennachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Art und Umfang der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die/den verantwortlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer festgelegt und vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilfachprüfungen

- Praktische Informatik (Schriftliche Prüfung 120 Minuten) und
- Technische Informatik (M 30).

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Informatik ausgewiesen.

§ 5

Erste Staatsprüfung

Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach (Zweifach) Informatik

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung mit der unter § 3 aufgeführten Leistungs- und Studiennachweise,
- Nachweise des Schulpraktikums und der schulpraktischen Übungen.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Theoretische Informatik
Automatentheorie, formale Sprachen, Informationstheorie.
- (B) Praktische Informatik,
insbesondere Methoden der Softwaretechnologie, Algorithmierung, Programmierung, Programmierkonzepte, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen und Benutzungsoberflächen.
- (C) Angewandte Informatik,
insbesondere Modellbildung und Simulation, Datenbanken, Analyse von Informatiksystemen und Computergraphik.
- (D) Technische Informatik,
insbesondere physikalisch-elektronische Grundlagen, Rechnersysteme, Rechnernetze und Kommunikationstechnik.
- (E) Fachdidaktik Informatik,
insbesondere Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik, spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht, Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen; Mediendidaktik, insbesondere Einsatz neuer Medien in der Unterrichtsgestaltung mit dem Schwerpunkt Computer.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Entsprechend der Anforderungen in § 6 den Bereichen (A) bis (D). Es werden mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen in § 6 aus den Bereichen (A) bis (D).
(Prüfungsdauer 30 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen in § 6 aus dem Bereich (E).
(Prüfungsdauer 20 Minuten)

Anlage: Modellstudentenafel für den Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen (Zweifach Informatik)

FACH	SWS	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	LNW	SNW
Theoretische Informatik								
Theoretische Informatik	3				2/1/0			1
Mathem. Grundl. der Informatik	3		2/1/0					1
Praktische Informatik								
Einführung in die Inf./Algo./Datenstr.	9	2/1/1	2/1/1	0/1/0			1	
Softwarepraktikum	2		0/0/2					
Wahlfach-Hauptstudium	3			2/1/0			1	
Angewandte Informatik								
Schulspezifische Systeme	3				2/1/0		1	
Wahlfach-Hauptstudium	4				2/1/1			
Wahlfach-Hauptstudium	2					1/0/1		
Wahlfach-Hauptstudium	4					2/2/0		
Technische Informatik								
Physikalisch-Elektronische Grundl.	4	2/1/1					1	
Technische Informatik (RS/RA)	3	2/0/0	0/0/1					
Rechnernetze und Kommunikation in der Schule	2			0/0/2				1
Fachdidaktik								
Didaktik des Informatikunterrichts (incl. medientechnischer Grundlagen und schulpraktischer Übungen)	4			2/0/0		1/1/0	1	
Mediendidaktische Grundlagen der Informatik	2					1/1/0		1
Schulpraktika	2			0/0/1		0/0/1		1
SUMME	50	10	10	9	10	11	5	5

§ 1

Ziele des Studiums

Auf der Grundlage des in der mathematischen Grundlagenausbildung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen im Grundstudium erworbenen Wissens erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten mathematischen Gebieten.

Durch die fachdidaktische Ausbildung in Einheit von theoretischer und schulpraktischer Ausbildung wird im Sinne einer Professionalisierung pädagogische und methodische Handlungskompetenz erworben.

§ 2

Studieninhalt

Die Ausbildung im Zweifach Mathematik umfasst die Bereiche:

A/C	Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II	12 SWS
B	Analysis I und II	12 SWS
D	Stochastik	3 SWS
E	Numerik (einschließlich Praktikum)	4 SWS
F	Informatik	4 SWS
G	Grundlagen der Mathematik (1 SWS) oder	
H	Geschichte der Mathematik (1 SWS)	1 SWS
I	Didaktik der Mathematik einschließlich SPÜ	6 SWS
	Schulpraktika	2 SWS
	Wahlpflichtbereich Mathematik	6 SWS

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung/Praktikum					Leistungen	Credit-Points
	Gesamt	5. (WS)	6. (SS)	7. (WS)	8. (SS)		
Analysis I und II (B)	12	4/2/0	4/2/0			LN	18
Lineare Algebra (A) und Analytische Geometrie I und II (C)	12	4/2/0	4/2/0			LN	18
Informatik (F)	4	2/0/0	2/0/0			LN	6
Wahlpflichtbereich Mathematik ¹⁾	6	2		2	2	2 LN	9
Grundlagen der Mathematik (G)	1			1/0/0		SN	1,5
Geschichte der Mathematik (H)							
Numerik ²⁾ (E)	4			2/0/2 ³⁾		LN, LN (P)	6
Stochastik ²⁾ (D)	3				2/1/0	SN	4,5
Didaktik der Mathematik (I)	6		2/0/0	0/1/1	1/1/0	LN+SN	9
Schulpraktika	2				0/0/2 ⁴⁾	N	3
Summe	50	17	16	9	8	8 LN 3 SN 1 N	75

Legende:

SN Studiennachweis

LN Leistungsnachweis;

(P) Leistungsnachweis im Praktikum

N Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika gemäß 1. b) 4. der LPVO

WS Wintersemester

SS Sommersemester

- 1) Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium (Wahlpflichtbereich) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien, darunter mindestens eine Lehrveranstaltung in Geometrie, Die Lehrveranstaltungen können auch mit einer anderen Semesterzuordnung belegt werden.
- 2) Alternativ möglich:
SN in Numerik und 2 LN in Stochastik (vgl. 1. a) 5. sowie 1. b) 2. der PVO).
- 3) Das Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt
- 4) Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik (Fachoberschule, Fachgymnasium)

§ 3

Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Mathematikausbildung im Grundstudium der beruflichen Fachrichtung.

Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Mathematik, in der Regel nach dem 6. Semester, sind die Leistungsnachweise

- Analysis I, II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II,
- Informatik,
- einer Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik im Umfang von 2 SWS.

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Komplexprüfung (45 Minuten) durchgeführt.

§ 4

Erste Staatsprüfung

Als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung im Zweifach Mathematik gemäß § 61, Anlage 5, XI. Mathematik der PVO für Lehrämter in Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999 müssen erbracht werden:

- Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung,
- die folgenden Leistungsnachweise:
 - Leistungsnachweis Mathematik nach Maßgabe des Angebotes an mathematische Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Studienganges Lehramt an Gymnasien (Mathematik) im Gesamtumfang von 4 SWS,
 - zwei Leistungsnachweise entweder im Bereich Stochastik oder im Bereich Numerik (einschließlich eines Praktikumsnachweises);

- Leistungsnachweis Didaktik der Mathematik (einschließlich Nachweis der schulpraktischen Übungen).

- die folgenden Studiennachweise:
 - Studiennachweis in Grundlagen der Mathematik oder in Geschichte der Mathematik,
 - Studiennachweis in dem der Bereiche Stochastik oder Numerik, der nicht Gegenstand der o. geforderten Leistungsnachweise ist,
 - Studiennachweis in Didaktik der Mathematik,
 - Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

§ 5

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Algebra und Zahlentheorie
Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre, Diophantische Gleichungen u.a.
- (B) Analysis
Elemente der Differential- und Integralrechnung, einschließlich elementarer Funktionen, Differentialgleichungen.
- (C) Geometrie
synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme. Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie.
- (D) Stochastik
klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.
- (E) Numerische Mathematik
lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.
- (F) Informatik
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen. Programmiersprachen, Rechnerstrukturen.
- (G) Grundlagen der Mathematik
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.
- (H) Geschichte der Mathematik
Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.
- (I) Fachdidaktik Mathematik
 - a) mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
 - b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte.
 - c) Didaktische Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen.
 - d) Methoden des mathematischen Unterrichts.
 - e) Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen.
 - f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer

§ 6

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgabe aus den Bereichen (A) bis (G) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (I) können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
Entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
Entsprechend den Anforderungen in § 5.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

§ 1

Studienziele

- (1) Ziel des fachwissenschaftlichen und des fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für das Referendariat und für die spätere Tätigkeit als Physiklehrer an berufsbildenden Schulen zu erwerben. Das beinhaltet auch die Fähigkeiten zur Anleitung zum wissenschaftlichen und fachübergreifenden Denken, zum Analysieren und Aufbereiten für den Schullehrgang relevanter Inhalte sowie zum verantwortungsbewussten Werten aus naturwissenschaftlicher Sicht.
- (2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen geben den Studierenden die Möglichkeit, sich fachwissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtsfaches Physik, grundlegende fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie erste Fertigkeiten für das Unterrichten im Fach Physik anzueignen.
- (3) Die Studierenden eignen sich vor allem grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Bereichen der Experimentellen Physik an. In der Theoretischen Physik werden die Studierenden exemplarisch an grundlegende Denk- und Arbeitsweisen der Theoretischen Physik herangeführt. Die Lehrveranstaltungen zu den mathematischen Methoden der Physik schaffen wesentliche Voraussetzungen zum Verständnis der physikalischen Sachverhalte.

§ 2

Studieninhalte

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Zweifach Physik ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrgebiete erforderlich (siehe auch Anlage):

- Experimentalphysik I - III (Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität, Optik, Atomphysik);
- Grundlagen der Theoretischen Physik;
- Grundpraktikum;
- Mathematische Methoden der Physik.
- Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum;
- Spezialrichtungen der Physik (nach Angebot);
- Fachdidaktik Physik (einschließlich Spezialisierung/Schulpraktische Studien und Schulpraktika)
- Demonstrationspraktikum.

Physikausbildung im Rahmen des Grundstudiums der Fachrichtung wird in vollem Umfang auf die Gesamtstundenzahl von 50 SWS angerechnet. Insgesamt können die Studierenden im Zweifach Physik 75 Credit-Points erreichen.

Anlage: Modellstundentafel für den Studiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen, Zweifach Physik

Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum						Studienleistungen		
	Gesamt	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	LN	SN	CP
Mathematische Methoden der Physik I (Experimentalphysik)	4	1/1/0	1/1/0					1	8
Experimentalphysik I - III	15*	4/2/0	4/2/0						
I Mechanik, Wärmelehre							1		15
II Elektrik, Optik							1		4
III Atomphysik				2/1/0					
Grundpraktikum	6	0/0/2	0/0/2	0/0/2				1	9
Fortgeschrittenenpraktikum	2					0/0/2		1	4
Theoretische Physik	7			2/2/0	3/0/0		1		9
Fachdidaktik Physik	4				1/1/0	1/1/0	1		6
Demonstrationspraktikum	4				0/0/2	0/0/2		1	6
Spezialrichtungen Physik	6				3 ¹⁾	3 ¹⁾	2		9
Schulpraktikum ²⁾	2				1	1		1	5
Summe der Semesterwochenstunden bzw. Nachweis	50	10	10	9	11	10	6	5	75

Legende:

LN Leistungsnachweis

SN Studiennachweis

CP Credit-Points

* Lehrveranstaltungen Physik aus der beruflichen Fachrichtung werden angerechnet.

1) Belegung nach Angebot der Fakultät für Naturwissenschaften auch in anderen Semestern und in der Zusammenstellung 2/4 möglich.

2) In der Regel semesterbegleitend.

Als **Spezialrichtungen der Physik** können Lehrveranstaltungen der Fakultät für Naturwissenschaften aus folgenden Bereichen gewählt werden:

Materialphysik, Festkörperphysik, Halbleiterepitaxie, Biophysik, Vakuumphysik, Theoretische Festkörperphysik, Nichtlineare Dynamik, Computerunterstützte Physik.

§ 3**Leistungs- und Studiennachweise, Prüfungsanforderungen, Zwischenprüfung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung Physik sind die folgenden Leistungs- und Studiennachweise (siehe auch Anlage)
- Leistungsnachweis Experimentalphysik I und II;
 - Leistungsnachweis Theoretische Physik;
 - Studiennachweis Grundpraktikum.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
- Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik;
 - Grundlagen der Theoretischen Physik.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilfachprüfungen:

- Experimentalphysik I - II (M 45);
- Grundlagen der Theoretischen Physik (M 30).

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Physik ausgewiesen.

§ 5

Erste Staatsprüfung

Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach (Zweifach) Physik

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung mit den unter § 3 (1) aufgeführten Leistungs- und Studiennachweisen;
- Leistungsnachweis Experimentalphysik III (Atomphysik);
- 2 Leistungsnachweise in Spezialrichtungen der Fachwissenschaft;
- Leistungsnachweis Fachdidaktik Physik;
- Studiennachweis Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum;
- Studiennachweis Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung (Demonstrationspraktikum);
- Studiennachweis Mathematische Methoden der Physik I;
- Nachweis Schulpraktikum/Schulpraktische Übungen.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Experimentalphysik
 - a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;
 - b) um für grundlegende experimentelle und messtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.
- (B) Theoretische Physik
 - a) zu ausgewählten Grundlagen der Theoretischen Physik;
 - b) zur Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe von Methoden der Theoretischen Physik.
- (C) Fachdidaktik Physik
 - a) zu fachdidaktischen Grundlagen des Physikunterrichts;
 - b) zur fachdidaktischen Analyse fachwissenschaftlicher Grundlagen;
 - c) zur Umsetzung fachdidaktischer Positionen im Physikunterricht.

- (D) Spezialrichtungen zur Fachwissenschaft zu einem Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A), (B) und (D). Es werden dem Prüfling aus jedem zu bearbeitenden Bereich mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft Physik
Entsprechend den Anforderungen in § 6
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik Physik
Entsprechend den Anforderungen in § 6
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

§ 1

Studienvoraussetzungen

1. Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch setzt in der Regel Kenntnisse in der russischen Sprache voraus.
2. Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät unter Hinzuziehung der Fachvertreter.

§ 2

Studienziele

1. Das Studium vermittelt die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Russisch vorausgesetzten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Es umfasst neben der Vermittlung von Fachwissen auch die erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Ausbildung.
2. Ziele des Studiums sind:

Im Grundstudium

- produktive und rezeptive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich)
- Aneignung sprachwissenschaftlicher Grundkenntnisse
- Entwicklung von Fähigkeiten zur linguistischen und literaturwissenschaftlichen Analyse russischer Texte
- Aneignung von Methoden sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung
- Kenntnisse über die kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse Russlands
- Aneignung der Grundbegriffe der Fachdidaktik
- Einblick in die Problembereiche der Fremdsprachendidaktik und des Fremdsprachenunterrichts

Im Hauptstudium

- Erwerb von speziellen sprachpraktischen Fähigkeiten
- Aneignung von Spezialkenntnissen in der Sprachwissenschaft
- Aneignung von speziellen Kenntnissen in der literarischen Evolution, in der Literaturwissenschaft und auf dem Gebiet der Kulturstudien (Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands)
- Befähigung zur Planung, Erteilung und Evaluation von Einzelstunden sowie Befähigung zur Planung von Stoffeinheiten
- Aneignung von Fähigkeiten im Umgang mit Medien bei der Vermittlung der Fremdsprache.

§ 3

Studieninhalte

1. Das Stundenvolumen für das Unterrichtsfach Russisch beträgt 50 SWS. Es sind insgesamt 75 Credit-Points zu erwerben.

Als Zweifach beginnt die Ausbildung im Unterrichtsfach Russisch mit dem 3. Studiensemester der Studierenden. Das Grundstudium erstreckt sich bis zum 6. Semester. Für das Hauptstudium stehen zwei Semester zur Verfügung.

2. Das Studium im Fach Russisch umfasst folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb
- (B) Sprachwissenschaft
- (C) Literaturwissenschaft
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands
- (E) Fachdidaktik

Zum Spracherwerb gehören folgende Teilgebiete:

- Praktische Phonetik und Intonation
- Grammatik
- Wortschatz
- Schreiben
- Konversation
- Lektüre
- Übersetzung

Zur sprachwissenschaftlichen Ausbildung gehören die Teilgebiete:

- Phonetik/Phonologie
- Morphologie
- Lexikologie/Wortbildung
- Syntax
- Theorie und Praxis der Fachübersetzung

Zur literaturwissenschaftlichen Ausbildung gehören folgende Teilgebiete:

- Literaturwissenschaftliches Grundwissen:
Literarischer Prozess, Gattungen und Genres, Textanalyse und -interpretation
- Geschichte der russischen Literatur

Zur Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands gehören:

- Ausgewählte Probleme der Kultur- und Sozialgeschichte

Zur Fachdidaktik gehören folgende Teilgebiete:

- Grundlagen der Fachdidaktik
- Analyse, Planung und Beurteilung häufig wiederkehrender Lehr- und Lerntätigkeiten im Fachunterricht
- ausgewählte fremdsprachendidaktische Problemstellungen
- schulpraktische Übungen
- ein Praktikum

Das Grundstudium wird in Form von Übungen, Proseminaren und Vorlesungen durchgeführt, im Hauptstudium überwiegen Vorlesungen und Hauptseminare.

Das Grundstudium im Fach Russisch umfasst maximal 31 SWS, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen.

XII Russisch

Spracherwerb (20 CP = 15 SWS)

- praktische phonetische und intonatorische Übungen
- Sprechen
- Schreiben
- Lesen
- verstehendes Hören
- freies Vortragen
- Übersetzen

Alle genannten Sprachtätigkeiten stellen Pflichtbereiche der Ausbildung dar.

Sprachwissenschaft (8 CP = 6 SWS)

- Phonetik/Phonologie (PF)
- Morphologie (PF)
- Lexikologie (WPF)
- Syntax (WPF)

Literaturwissenschaft (einschl. Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands)
(12 CP = 8 SWS)

- Einführung in die Literaturwissenschaft für Slavisten (PF)
- Geschichte der russischen Literatur (WPF)
- Einführung in Fragestellungen zur Geschichte, Landeskunde und Kultur Russlands (PF)

Fachdidaktik (2 CP = 2 SWS)

- Grundlagen der Fachdidaktik Russisch (PF)

Das Hauptstudium umfasst für das Zweitfach Russisch 19 SWS, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen.

Spracherwerb (11 CP = 8 SWS)

- Konversation
- Schreiben
- Lektüre
- Übersetzen
- Textarbeit

Sprachwissenschaft (4 CP = 2 SWS)

- Theorie und Praxis der Fachübersetzung (PF)

Literaturwissenschaft

(einschl. Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands (6 CP = 4 SWS)

- Geschichte der russischen Literatur (PF)
- Ausgewählte gattungsgeschichtliche, motivgeschichtliche oder literaturtheoretische Fragestellungen (WPF)
- Ausgewählte Problemstellungen zur Geschichte, Landeskunde und Kultur Russlands (WPF)

Fachdidaktik (8 CP = 5 SWS)

- Lernbereiche in einem kommunikativ orientierten Russischunterricht und deren didaktisch-methodische Gestaltung (PF)
- Fachdidaktische Konzeptionen und deren unterrichtspraktische Umsetzung (WPF)
- Leistungsfeststellung und -bewertung (WPF)
- Analyse von Lehrmaterialien (WPF)
- Schulpraktische Übungen (PF)

Modul	Lehrveranstaltung	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM					
Modul 1 (Bereich B)	V Phonologie/Phonetik	2	56	2	LN
	PS Morphologie	4	112	2	
	PS Lexikologie oder Syntax	2	56	2	
Modul 2 (Bereich C)	PS Einf. in die Literaturwissenschaft	4	112	2	LN
	V Geschichte der russ. Literatur	2	56	2	
Modul 3 (Bereich D)	PS Einf. in die Landeskunde/Gesch.	4	112	2	LN
	Ü Kulturstudien	2	56	2	
Modul 4 (Bereich A)	sprachpraktischer Grundkurs/PPÜ	12	336	9	
Modul 5 (Bereich A)	sprachpraktischer Mittelkurs	8	224	6	LN
Modul 6 (Bereich E)	V/S Grundlagen der Fachdidaktik	2	56	2	
ZWISCHENPRÜFUNG		4	112		
SUMME GRUNDSTUDIUM		42+4	1176+112	31	4 LN
HAUPTSTUDIUM					
Modul 1 (Bereich B)	HS Theorie und Praxis der Fachübersetzung	4	112	2	LN
Modul 2 (Bereich C/D)	HS Geschichte d. russ. Literatur	4	112	2	LN
	HS Ausg. literaturtheor. Fragestell. oder Ü Kultusstudien/Gesch./Landesk.	2	56	2	
Modul 3 (Bereich A)	Kommunikation/Lektüre	4	112	4	
Modul 4 (Bereich A)	Aufsatz/Übersetzung	7	196	4	LN
Modul 5 (Bereich E)	HS Lernbereiche	1	28	1	LN
	HS Fachdidaktische Konzeptionen oder Leistungsfeststellung u. -bewertung oder Analyse von Lehrmaterialien	4	112	2	
Modul 6 (Bereich E)	Schulpraktische Übungen	3	84	2	SN
SUMME HAUPTSTUDIUM		29	812	19	4 LN
SUMME STUDIUM gesamt		75	2100	50	8 LN

§ 4

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilprüfungen besteht:

- einer schriftlichen (Teil-)Prüfung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer: 120 Minuten)
- einer mündlichen (Teil-)Prüfung, alternierend im jeweils anderen Bereich (Dauer: 20 Minuten)

Im Rahmen der mündlichen (Teil-)Prüfung wird auch das sprachpraktische Können geprüft. Für jede der beiden Teilzwischenprüfungen werden 2 Credit-Points vergeben. Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilprüfungsnoten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit den nach der Zwischenprüfungsordnung der OvGU zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen, einschließlich der 42 studienfachbezogenen Credit-Points (davon 20 benotete Credit-Points).

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen, einschließlich der 75 studienfachbezogenen Credit-Points.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Spracherwerb

- a) Mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im Übersetzen aus der Fremdsprache.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen;
- b) Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart;
- c) Kenntnisse über Spezifika der Fachsprache (berufsbezogen).

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution;
- b) Überblick über die Geschichte Russlands;
- c) Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

(E) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problembereichen der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;
- b) Kenntnisse zur Prozessgestaltung des Russischunterrichts;
- c) Kenntnisse zur Leistungsermittlung und –bewertung.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A) geschrieben, die aus verschiedenen Aufgaben besteht. Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, darunter auch zu literaturwissenschaftlichen und/ oder landeskundlichen Inhalten. Es kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
2. Eine Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache; sprachwissenschaftliche Fragestellungen können einbezogen werden. Es kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Entsprechend den Anforderungen in § 6. Im Bereich (A) sind zu drei vom Prüfling zu benennenden sprachwissenschaftlichen Teilgebieten vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. Zu weiteren Teilgebieten wird Überblickswissen überprüft.

Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (B) muss einen vertieften Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln. Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte u.a. literarische Evolution und Kulturgeschichte einbeziehen.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen in § 6.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

§ 1

Studienziele

Das Studium soll künftige LehrerInnen im Unterrichtsfach Sozialkunde einerseits fachwissenschaftlich ausbilden (Grund- und Überblickswissen, Denk- und Arbeitsmethoden) und sie andererseits befähigen, ihr Wissen über die Grundstrukturen und Probleme unserer gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit weiterzugeben und die Schüler dabei zu eigenständigem kritischem Denken anzuleiten. Dazu sollen die künftigen SozialkundelehrerInnen lernen, kontroverse Sichtweisen in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Interessenlagen darzustellen, ohne die Komplexität dieser gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit einseitig zu vereinfachen, sowie Werte und Normen in ihrer grundlegenden Bedeutung zu vermitteln, ohne sie diskussionslos als verbindlich zu erklären.

§ 2

Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

[A] Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

[A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte (Politische Theorie (TI)),

[A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Politisches System der BRD (PS)),

[A3] Politische Systeme und Systemvergleich (Vergleich politischer Systeme (VS)),

[A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Internationale Politik (IP)),

[B] Politik und Wirtschaft (Politik und Wirtschaft (PW)) ,

[C] Soziologie (Soziologie (Soz)),

[D] Fachdidaktik Sozialkunde (Fachdidaktik (FD)).

Das Studium der Bereiche [A] bis [C] erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Studium erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen (je 2 bzw. im Wahlbereich 1 unbenoteter Credit) und die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Pro- und Hauptseminare), die größtenteils mit Leistungsnachweis (je 5 bzw. 6 benotete Credit-Points) oder ohne Leistungsnachweis (je 2 bzw. im Wahlbereich 1 unbenotete Credit-Points) zu absolvieren sind. Neben den verbindlich geforderten Lehrveranstaltungen werden weitere Vorlesungen und Seminare empfohlen. Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Einführung (5 benotete Credit-Points) und im Hauptstudium sind schulpraktische Übungen zum Schulpraktikum (3,5 benotete Credit-Points) zu absolvieren.

XIII Sozialkunde

In den Vorlesungen werden Systematik und Überblick über zentrale Fragestellungen der Teilbereiche [A] bis [C] sowie der Fachdidaktik [D] vermittelt. Die Seminare dienen der vertiefenden und unter Anleitung auch eigenständigen Auseinandersetzung mit Problemstellungen, Methoden und theoretischen Ansätzen des Faches in spezifischen Teilbereichen sowie der Fachdidaktik, wobei die Proseminare fachliche Einführungen und grundsätzliche Orientierungen, die Hauptseminare Intensivierung und Spezialisierung bieten.

Inhaltsbereiche (Modul *)	Credit insgesamt	Credits benotet	SWS	Lernzeit (Std.)	Leistungs-/ Studien-Nachweise
GRUNDSTUDIUM					
Einführung in die Politikwissenschaft (E)	5	5	2	140	SN
Politische Theorie (TI)	./.	./.	./.	./.	./.
Internationale Politik (IP)	7	5	4	196	LN
Politisches System der BRD (PS)	7	5	4	196	LN
Vergleich politischer Systeme (VS)	./.	./.	./.	./.	./.
Politik und Wirtschaft (PW)	5	5	2	140	LN
oder Soziologie (Soz)					
Fachdidaktik (FD)	7	5	4	196	LN
ZWISCHENPRÜFUNG	2,5	2,5			
ZWISCHENSUMME	31+2,5	25+2,5	16	868	
HAUPTSTUDIUM					
Politische Theorie (TI)	8	6	4	224	LN
Internationale Politik (IP)	./.	./.	./.	./.	./.
Politisches System der BRD (PS)	8	6	4	224	LN
Vergleich politischer Systeme (HVS)					
Politik und Wirtschaft (PW)	5	5	2	140	LN
oder Soziologie (Soz)					
Fachdidaktik (FD)	8	6	4	224	LN
Schulpraktische Übungen (SP)	3,5	3,5	2	98	SN
ZWISCHENSUMME	32,5	26,5	16	910	
Wahlbereich					
Fachdidaktik	1		2	98	
Fachwissenschaft	8		16	224	
ZWISCHENSUMME	9		18	322	
GESAMTSUMME	75	54	50	2100	

* weitere inhaltliche Spezifikationen siehe Aushang des Instituts.

1 Modul = 1 Vorlesung + 1 Pro- bzw. Hauptseminar (außer bei E, PW, Soz und SP).

§ 4

Form der Zwischenprüfung

Im Grundstudium werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gefordert:

- a) Studiennachweis {benotete Credit-Points}: Einführung in die Politikwissenschaft {5}
- b) Leistungsnachweise {benotete/unbenotete Credit-Points} in den Bereichen:
 - Proseminar [A2] Politisches System der Bundesrepublik {5/2}
 - Proseminar [A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen {5/2}
 - Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie {5}
 - Proseminar [D] Fachdidaktik Sozialkunde {5/2}

Der Leistungsnachweis zu [B] oder [C] kann in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

Insgesamt sind also im Grundstudium 25 benotete und mindestens 6 unbenotete Credit-Points zu erwerben, wobei zusätzlich ein Teil der im gesamten Studium nachzuweisenden weiteren unbenoteten 9 Credit-Points aus dem Wahlbereich erworben werden sollte.

Die Zwischenprüfung (in den Bereichen [A] Politikwissenschaft und [D] Fachdidaktik) umfaßt mündliche Prüfungen in

[A] Politikwissenschaft in allen Teilbereichen (Prüfungsdauer: 30 Minuten) und

[D] Fachdidaktik Sozialkunde (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung entspricht 2,5 benoteten Credit-Points. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich zusammen zur Hälfte aus der Durchschnittsnote der für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Studien-/Leistungsnachweise und zur Hälfte aus den Noten der mündlichen Prüfung, deren fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Teil im Verhältnis 3:2 in die Bewertung eingehen.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur ersten Staatsprüfung

Im Hauptstudium werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gefordert:

- a) Leistungsnachweise {benotete/unbenotete Credit-Points} in den Bereichen:
 - Hauptseminar [A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland bzw. [A3] Politische Systeme und Systemvergleich {6/2}
 - Hauptseminar [A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte {6/2}
 - Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie, wobei der Leistungsnachweis in dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich erbracht werden muß {5}
 - Hauptseminar [D] Fachdidaktik Sozialkunde {6/2}

Der Leistungsnachweis zu [A2] und [A3] kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Der Leistungsnachweis zu [B] oder [C] kann in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

- b) Studiennachweis {benotete Credit-Points}:
Schulpraktikum/schulpraktische Übungen {3,5}

Insgesamt sind also im Hauptstudium 26,5 benotete und mindestens 6 unbenotete Credit-Points zu erwerben sowie alle noch fehlenden der im gesamten Studium nachzuweisenden weiteren unbenoteten 9 Credit-Points aus dem Wahlbereich.

Im gesamten Studiengang sind 75 Credit-Points zu erwerben, davon 54 benotete Credit-Points (einschließlich der mit der Zwischenprüfung erworbenen).

- c) Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Politikwissenschaft

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte
Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u.a. Massenmedien);
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleiche; Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der Politikwissenschaftlichen Komparatistik: im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen. Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse. Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates

(C) Soziologie

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) Fachdidaktik Sozialkunde

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muss einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein. Der Bereich (A2) muss entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen in § 6.

(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

Für die Zulassung zum Studium im Fach Sport ist eine ausreichende körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit in Form eines allgemeinen motorischen Eignungstests nachzuweisen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist auf die Anforderungen der sportpädagogischen Berufspraxis an berufsbildenden Schulen ausgerichtet. Den Studierenden werden Bewegung, Spiel und Sport in der sportwissenschaftlichen Theorie und in der Sportpraxis vermittelt. Darauf aufbauend erwerben sie die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie im Sportunterricht, im außerunterrichtlichen Sport sowie im allgemeinen Bewegungsleben der Jugendlichen im schulischen Kontext existieren, zu planen, zu gestalten und durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Im Unterrichtsfach Sport wird besonders die Rolle von Bewegung, Spiel und Sport und deren immer stärkere Ausdifferenzierung in der Gesellschaft verdeutlicht. An ausgewählten traditionellen Sportarten sowie an aktuellen Trendsportarten und Bewegungsangeboten sollen die zukünftigen SportlehrerInnen erfahren, dass Sport unter sehr unterschiedlichen Sinnperspektiven betrieben werden kann. Eine wesentliche Studienperspektive für die Studierenden besteht darin, die eigenen Bewegungserfahrungen und das eigene sportliche Können zu erweitern und zu verbessern. In diesem Auseinandersetzungsprozess erfahren die Studierenden auch darüber etwas, unter welchen Sinnperspektiven Sport getrieben werden kann.

Sport kann verstanden werden als

- ein Betätigungsfeld zum Erhalt oder zur Verbesserung der Gesundheit,
 - ein Mittel zur Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit,
 - ein Aktivitätsfeld von Kooperation und Verständigung sowie zum sozialen Lernen,
 - ein Spiel- und Erlebnisbereich, in dem Spannung, Risiko, Abenteuer und Leistung erfahren werden können,
 - ein Aktionsrahmen, in dem es um Möglichkeiten des Ausdrucks und der Gestaltung durch den Körper geht und
 - ein Betätigungsfeld, um den Folgen einseitiger beruflicher Belastung durch prophylaktische Übungen entgegenwirken zu können.
- (3) Im Grundstudium werden besonders Grundlagen schaffende, oft Theoriefeld und Fachgebiet übergreifende Lehrveranstaltungen angeboten. In den Vorlesungen der Basismodule werden bis zu vier Fachgebiete vereint. In den dazugehörigen Proseminaren werden die Fachgebiete der Theoriefelder integrativ bearbeitet. Das sind Themen, wie „Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings“, „Sport als bewegungswissenschaftliches Phänomen“, „Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport“ sowie „Historische und soziologische Aspekte des Sports“.

- (4) Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung der sportwissenschaftlichen Theorie sowie die Vertiefung und Spezialisierung in Theorie und Praxis der gewählten Sportarten bzw. Bewegungsbereiche. Durch die Wahlmöglichkeiten der Sportarten und der Lehrangebote haben die Studierenden die Möglichkeit, die Studienverpflichtungen ihren Interessen entsprechend alternativ auszuwählen, um spezielle Handlungskompetenzen zu erwerben, die der angestrebten Berufspraxis an berufsbildenden Schulen nützen sollen.

§ 3

Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst die sportwissenschaftliche Theorie und eine ausreichende sportpraktische Ausbildung. Die einzelnen Fachgebiete der sportwissenschaftlichen Theorie werden zu Theoriefeldern zusammengefasst.

Theoriefeld	Fachgebiete
Sport und Erziehung	(F) Sportpädagogik (J) Sportdidaktik Schulpraktische Ausbildung (G) Sportpsychologie
Sport und Gesellschaft	(H) Sportsoziologie (C) Sportgeschichte
Sport, Training und Gesundheit	(I) Trainingswissenschaft (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten (D) Sportmedizin
Sport und Bewegung	(B) Sportbiomechanik (E) Sportmotorik

Das Theoriefeld **Sport und Erziehung** befasst sich mit den pädagogischen Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport und ihre Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie mit Theorien und Modellen des Sportunterrichts, des Schulsports und den außerschulischen sportpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

Das Theoriefeld **Sport und Gesellschaft** untersucht den Sport aus historischer, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Sicht. Dabei wird der Sport oder dessen Vorläufer als ein spezifisches Tätigkeitsfeld von Menschen begriffen, die untereinander Beziehungen im Sport eingehen und als SportlerInnen im Beziehungsgeflecht der Gesellschaft stehen.

Das Theoriefeld **Sport, Training und Gesundheit** befasst sich theoretisch mit den Kategorien Leistung, Training und Wettkampf im Sport sowie der gesundheitlichen Förderung durch Sport, indem trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Erkenntnisse integriert bearbeitet werden.

Das Theoriefeld **Sport und Bewegung** behandelt einerseits die theoretischen Grundlagen sportlicher Bewegungen unter biologisch-mechanischem Aspekt. Andererseits stehen Probleme der Bewegungskoordination, des Bewegungslernen im Sport sowie Aspekte der Entwicklung der Motorik im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen.

- (2) Im Lehrgebiet Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport wird eine praktisch-methodische Ausbildung in traditionellen Sportarten sowie in Trendsportarten und Bewegungspraxen angeboten. Dabei bilden Lehrkompetenz und theoretisches Wissen zu den sportartspezifischen Bedingungen der Sportarten sowie das sportliche Können und die Demonstrationsfähigkeit den Mittelpunkt.

Praxisfelder	Sportarten/Gebiete
Gruppe A Individual- und Partnersportarten	Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Judo, Leichtathletik, Schwimmen
Gruppe B Traditionelle Sportspiele und Kleine Spiele	Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Kleine Spiele
Gruppe C Weitere Spiele, Trendsport und moderne Bewegungsaktivitäten	Tischtennis, Tennis, Fitness, Badminton, Wintersport, Wasserfahrsport, Selbstverteidigung, Tanz, Trampolin, Klettern, Hochgebirgstouren, Sporttauchen, alpines Sommerlager, Surfen u.a.

- (3) In Abhängigkeit von den Studieninhalten werden die Lehrveranstaltungsformen gewählt. Sie reichen von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Kolloquien und Konsultationen, in denen besonders die sportwissenschaftliche Theorie im Mittelpunkt steht, bis hin zu den typischen Lehrveranstaltungsformen für die Sportpraxis, wie Übungen, Exkursionen und Sportlager.
- (4) Für jede erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points ist abhängig vom notwendigen Studienumfang und den zu erbringenden individuellen Studienleistungen. Das Selbststudium im Sinne der Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- (5) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 43, PVO 99) erfolgt über die im Fach Sport erzielten 75 Credit-Points. Darin sind auch die Leistungs- und Studiennachweise enthalten, die z.T. benotet sind.
- (6) Die Stundenverteilung für das Grundstudium und das Hauptstudium, die kalkulierten Lernzeiten sowie die zu erreichenden Credit-Points sind in den Tabellen aufgeführt.

§ 4

Zwischenprüfung

- (1) Allgemeines
 - 1.1 Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Teilprüfungen (Modulprüfungen) und allen im Grundstudium zu erwerbenden Credit-Points. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich absolviert und die entsprechenden Credit-Points sowie Leistungs- bzw. Studiennachweise eines Moduls vorgelegt wurden.
 - 1.2 Die sportwissenschaftliche Theorie wird in den Modulprüfungen 1 und 2, die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport in der Modulprüfung 3 überprüft.
 - 1.3 Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit-Points und Noten vergeben.
 - 1.4 Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sport ist bestanden, wenn alle zum Grundstudium gehörenden Credit-Points erworben worden sind, einschließlich der Credit-Points aus den bestandenen Modulprüfungen 1, 2 und 3.
- (2) Durchführung und Bewertung
 - 2.1 Die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen obliegt dem Institut für Sportwissenschaft.

XIV Sport

- 2.2 Alle Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern aus Fachgebieten verschiedener Theoriefelder durchgeführt und bewertet.
- 2.3 Die Modulprüfungen 1 und 2 werden nach Festlegung des Instituts für Sportwissenschaft in mündlicher oder schriftlicher Form im Umfang von 30 Minuten oder schriftlich im Umfang von 120 Minuten abgelegt.
- 2.4 Die Meldung zu den Modulprüfungen 1 und 2 erfolgt im jeweils öffentlich bekannt gegebenen Meldezeitraum beim Prüfungsamt für die Lehramter an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
- 2.5. In die Noten der Modulprüfungen 1 und 2 gehen die Noten des jeweiligen Leistungsnachweises aus den Modulen zu 25 % ein. Aus den Noten der Modulprüfungen 1 und 2 wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eine Note für die „sportwissenschaftliche Theorie“ gebildet, die wiederum zu 50 % in die Fachnote des Unterrichtsfaches eingeht.
- 2.6 Eine Meldung zur Modulprüfung 3 ist beim Prüfungsamt für die Lehramter der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften nicht erforderlich, da die hierfür erforderlichen Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“ studienbegleitend erbracht und später dem Prüfungsamt zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 2.7 Die Modulprüfung 3 besteht aus der Anerkennung von studienbegleitenden Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“, die mit Studienbeginn erbracht werden können. Über die Leistungsüberprüfungen werden Protokolle angelegt. Sind die Leistungsüberprüfungen abgeschlossen, so können diese zusammen mit der Leistung aus dem Studiennachweis für das Basismodul 6 beim Prüfungsamt zur Anerkennung als Modulprüfung 3 vorgelegt werden.
- 2.8 Die Modulprüfung 3 setzt sich aus einer schriftlichen oder mündlichen Überprüfung zur „Theorie“ von Sport, Spiel und Bewegung und einer Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit zusammen.
- Die Überprüfung der „Theorie“ setzt die Credit-Points aus dem Basismodul 5 („Theoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport“) sowie die Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit voraus.
- Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt in zwei Sportarten. Dabei muss jeweils eine Sportart aus der Sportartengruppe A bis C gewählt werden. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt studienbegleitend in den Lehrveranstaltungen zur "Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung". Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit wird in einem Protokoll festgehalten.
- Die praktische Überprüfung der Demonstrationsfähigkeit wird im Rahmen des Studiennachweises erbracht.
- 2.9 Einzelne Leistungsüberprüfungen in „Theorie“ und „Praxis“ von Sport, Spiel und Bewegung können nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- Die erste Wiederholung einer Leistungsüberprüfung wird vom Institut für Sportwissenschaft nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung organisiert.
- Sobald eine zweite Wiederholung einer einzelnen Leistungsüberprüfung erforderlich ist, wird das Prüfungsprotokoll an das Prüfungsamt übergeben, um das weitere Vorgehen zu veranlassen.
- 2.10 Die Note für die Modulprüfung 3 („Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“) setzt sich zu 25 % aus der Note „Theorie“ der Sportpraxis, zu 50 % aus der Note des „Studiennachweises“ zur Demonstrationsfähigkeit (Basismodul 6) und zu 25 % aus der Überprüfung der „Leistungsfähigkeit“ in zwei Sportarten zusammen.

2.11 Die Noten für die Einzelleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Sie können in allen Einzelüberprüfungen, die besser als 4,0 sind, um 0,3 nach oben oder unten - von der ganzen Note ausgehend - gewertet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 2 Teilnoten, und zwar aus der „Sportwissenschaftlichen Theorie“ und der „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 43, PVO 99), einschließlich der studienfachbezogenen 75 Credit-Points mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweisen.

§ 6

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten, sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartenspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik
Insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte
Insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.
- (D) Sportmedizin,
insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.
- (E) Sportmotorik,
vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungskönnen und die motorische Entwicklung.
- (F) und (J)
Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel. Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.
- (G) Sportpsychologie,
insbesondere allgemeinpsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

- (H) Sportsoziologie
Insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.
- (I) Trainingswissenschaft
Insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

§ 7

Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.
Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G), und (H).
Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).
Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in § 6.
Der in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Bereich darf nicht Schwerpunkt der Prüfung sein.
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in § 6.
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in zwei Sportarten statt. Es sind Sportarten zu wählen, in denen eine vertiefende Ausbildung erfolgte.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei mündlichen Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden. Die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefasst. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart die Einzelzensur für diese Prüfung durch das arithmetische Mittel der Zensuren der beiden Teile festzustellen.

Teil B, Studienordnungen für die Fächer Lehramt an berufsbildenden Schulen

XIV Sport

Lehramt an Berufsbildenden Schulen		GRUNDSTUDIUM											Anlage A	
Sportwissenschaftliche Theorie in den Theoriefeldern und Fachgebieten														
Theoriefelder	Module	Teilmodule	GESAMT			VORLESUNG			PROSEMINAR/PRAKTIKUM				Fachgebiete	
			CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS	LN		
Theoriefeld-übergreifend	Basismodul 1 Einführung in die Sportwissenschaft		2	56	2				2	56	2		übergreifend	
Sport und Bewegung	Basismodul 2 Sport im naturwissenschaftlichen Kontext	Sport als bewegungswissenschaftliches Phänomen	5,5	154	4	2	56	2	3,5	98	2	1 LN ¹	Sportmotorik	
Sport, Training und Gesundheit		Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings											Sportbiomechanik	
													Trainingswis.	
													Sportmedizin	
MODULPRÜFUNG 1			2	56										
Sport und Erziehung	Basismodul 3 Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft	Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport	5,5	154	4	2	56	2	3,5	98	2	1 LN ¹	Sportpädagogik	
Sport und Gesellschaft		Historische und soziologische Aspekte des Sports											Sportpsychologie	
													Sportgeschichte	
													Sportsoziologie	
MODULPRÜFUNG 2			2	56										
Sport und Erziehung	Basismodul 4 Sportunterricht analysieren, planen und erproben		5	140	4					3	84	2	1 LN ²	Sportdidaktik
										2	56	2	(NW)	Schulpraktische Übungen
SUMME THEORIE			22	116	14	4	112	4	14	392	10	3 LN		

1 Es ist ein Proseminar aus einem der beiden Theoriefelder des Basismoduls zu wählen und mit einem benoteten LN abzuschließen.

2 Dieses Seminar wird mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.

Teil B, Studienordnungen für die Fächer Lehramt an berufsbildenden Schulen

XIV Sport

Lehramt an Berufsbildenden Schulen		Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung										Anlage B			
Praxisfelder	Module	GESAMT			VORLESUNG			ÜBUNG			SN	Sportarten/Bewegungs- bereiche			
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS					
Theorie zur Praxis	Basismodul 5 Theoretische Grundlagen von Sport, Spiel und Bewegung	2	56	2	2	56	2					Sportart- übergreifend			
Individual- und Partnersportarten (Gruppe A)	Basismodul 6 Einführende Praxis von Sport, Spiel und Bewegung	12	336	12				6	168	6	1 SN ³⁺⁴	Gerätturnen Leichtathletik Gymnastik/Tanz Judo Schwimmen			
= 3 Sportarten mit je 2 SWS															
Traditionelle Mannschaftsspiele und Kleine Spiele (Gruppe B)								4	112	4			= 2 Sportarten mit je 2 SWS		
Weitere Spiele Trendsport- und moderne Bewegungsaktivitäten (Gruppe C)								2	56	2			= 1 Sportart mit 2 SWS		
MODULPRÜFUNG 3		4	112												
SUMME PRAXIS		18	504	14	2	56	2	12	336	12	1 SN				
SUMME GRUNDSTUDIUM		40	1120	28	6	168	6	26	728	22	3 LN 1 SN				

3 Der Studiennachweis „Kleine Spiele“ wird innerhalb der „einführenden Praxis in die Mannschaftsspiele“ erworben und nicht gesondert ausgestellt.

4 Dieser Studiennachweis wird für die gesamten CP des Basismoduls 6 mit einer Note versehen.

Teil B, Studienordnungen für die Fächer Lehramt an berufsbildenden Schulen

XIV Sport

Lehramt an Berufsbildenden Schulen		HAUPTSTUDIUM									Anlage C	
Sportwissenschaftliche Theorie in den Theoriefeldern und Fachgebieten												
Theoriefelder	Module	GESAMT			VORLESUNG			PRO- u. HAUPTSEMINAR			LN	Fachgebiete
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS		
Sport und Bewegung	Fortsetzung Basismodul 2 Sport im naturwissenschaftlichen Kontext	3,5	98	2				3,5	98	2	1 LN ⁵	Sportmotorik
Sport, Training u. Gesundheit												Sportbiomechanik
												Trainingswissen. Sportmedizin
Sport und Erziehung	Fortsetzung Basismodul 3 Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft	3,5	98	2				3,5	98	2	1 LN ⁵	Sportpädagogik
Sport und Gesellschaft												Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie
Sport und Bewegung	Aufbaumodul 2 Sport im Spannungsfeld zwischen Information und Energie	4	112	2				4	112	2	1 LN ⁶	Sportmotorik
Sport, Training u. Gesundheit	Aufbaumodul 3 Training und gesundheitliche Förderung											Biomechanik
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 4 Lehren und Lernen im Sport											Trainingswissen. Sportmedizin
Sport und Gesellschaft	Aufbaumodul 5 Sport in der Gesellschaft											Sportpädagogik Sportpsychologie Sportgeschichte Sportsoziologie
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 6 Bewegung, Spiel und Sport in der Schule											
		5	140	4	2	56	2	3	84	2	1 LN ⁷	Sportdidaktik
SUMME THEORIE		16	448	10	2	56	2	14	392	8	4 LN	

5 Es ist bezugnehmend auf das Grundstudium ein zweites Proseminar aus diesem Basismodul im jeweils anderen Theoriefeld zu wählen.

6 Das Hauptseminar wird wahlweise aus den 4 Theoriefeldern bzw. den 8 Fachgebieten gewählt.

7 Der Leistungsnachweis dieses Hauptseminars wird benotet.

Teil B, Studienordnungen für die Fächer Lehramt an berufsbildenden Schulen

XIV Sport

Lehramt an Berufsbildenden Schulen		Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport									SN	Anlage D Sportarten/Bewegungs- bereiche														
Praxisfelder	Module	GESAMT			SEMINAR			ÜBUNG																		
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS																
Individual- und Partnersportarten (Gruppe A)	Aufbaumodul 7 Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport	11	308	8	2	56	2	3	84	2	1 SN ⁸	Geräturnen Leichtathletik Gymnastik/Tanz Judo Schwimmen														
= 1 Sportart mit 2 SWS																										
Traditionelle Mannschaftsspiele und Kleine Spiele (Gruppe B)								3	84	2			1 SN ⁸	Fußball Handball Volleyball Basketball												
= 1 Sportart mit 2 SWS																										
Gruppen A - C								3	84	2					1 SN ⁸	alle Sportarten und Bewegungs- bereiche aus den Grup- pen A - C										
								= 1 Sportart mit 2 SWS																		
Sport- und Bewegungs- praxis zur ge- sundheitlichen Förderung und Fitness	Aufbaumodul 8 Erweiterte Ausbildung	4	112	4				3	84	2	1 SN	Fitness Rückenschule Wassergymnastik Psychomotorik u.a.														
								1 weitere Sportart oder Bewegungsaktivität																		
Exkursionen																	1	28	1	1 SN	Wasserfahrsport Wintersport Klettern Outdoorsport u.a.					
																	1 Exkursion									
SUMME PRAXIS															15	420	12	2	56	2	13	364	10	5 SN		
SUMME HAUPTSTUDIUM															31	868	22	4	112	4	27	756	18	4 LN 5 SN		

8 Diese Studiennachweise enthalten benotete Credit-Points.

Lehramt an Berufsbildenden Schulen		SCHULPRAKTIKA							
Theoriefeld	Modul	GESAMT						PRAKTIK	
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 10 Schulpraktikum	4	112	-				2	56
								2	56
Summe Schulpraktika		4	112					4	112
Summe HAUPTSTUDIUM mit Schulpraktika		35	980	22	4	112	4	31	868
SUMME STUDIUM gesamt		75	2100	50	10	280	10	57	1596

Abkürzungen:

CP	Credit-Points
h	Lernzeitstunden
LN	Leistungsnachweis
NW	Nachweis
SN	Studiennachweis
SWS	Semesterwochenstunden